

Bauwerksverzeichnis

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke
und sonstiger Anlagen

Planfeststellung

**Bundesstraße B 173
Lichtenfels - Kronach**

Lichtenfels – Zettlitz (zweibahnig)

3. Bauabschnitt

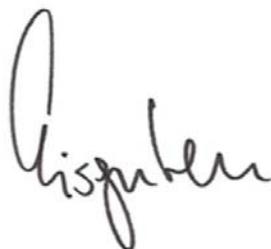
Michelau - Zettlitz

Bau-km 5+600 - Bau-km 13+600

aufgestellt:

Bamberg, 30.03.2012

Staatliches Bauamt



Eisgruber
Baudirektor

Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrundegelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 Bay

StrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen und sonstigen Wegen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen und sonstige Wege als Baustellenzufahrten nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2006, S. 899 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABI Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BV.Nr.	Nummer im Bauwerksverzeichnis
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben

MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
- RAS-Q	Teil: Querschnitte
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAS-L	Teil: Linienführung
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen



1. Anlagen für die Verkehrsanlage

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
1	5+600 bis 13+600	Zweibahnig vier- streifiger Ausbau und Verlegung der B 173	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 5+600 (Abschnitt 320 Station 1+871) bis Bau-km 13+600 (Abschnitt 440 Station 0+275) dient als Ortsumgehung von Trieb und Hochstadt und wird Teil der Bundesstraße 173 zwischen Lichtenfels und Kronach.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Rinnen und Rasenmulden gefasst und über längs geführte Rohrleitungen den geplanten Behandlungsanlagen zugeführt, bevor das Wasser den einzelnen Vorflutern zugeleitet wird.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

Zu 1	5+600 bis 13+600	Zweibahnig vierstreifiger Ausbau und Verlegung der B 173	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Widmung wird beschränkt, so dass die B 173 nur von Fahrzeugen befahren werden darf, die die Voraussetzungen für das Befahren einer Kraftfahrstraße (Zeichen 331) im Sinne der StVO erfüllen.</p> <p>An der Anschlussstelle Michelau endet die Widmung zur B 173 am äußeren Fahrbahnrand des Kreisverkehrsplatzes und schließt alle Rampen mit ein.</p> <p>An der Anschlussstelle B 289 endet die Widmung zur B 173 am äußeren Rand der Bundesstraße B 289 bzw. am äußeren Fahrbahnrand des Kreisverkehrsplatzes und schließt die Rampen mit ein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesstraßenverwaltung.</p>
------	---------------------	--	---	--



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
2	6+092,251	B 173 Anschlussstelle Michelau	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Die bestehende Einmündung der Kreisstraße LIF 13 in die B 173 wird zu einer höhenfreien Anschlussstelle umgebaut. Im Osten der bestehenden Kreuzung der Bundesstraße B 173 mit der Kreisstraße LIF 13 wird eine neue Anschlussstelle geschaffen und Teil der Bundesstraße (Nr. 6a StraKR entsprechend). Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Lichtenfels im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Für die Unterhaltung gilt § 13 FStrG und § 14 EKrG.</p> <p>Über den Bau und die spätere Unterhaltung wird zwischen dem Landkreis Lichtenfels, der Bundesstraßenverwaltung und der DB AG eine Vereinbarung geschlossen.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
3	0+000 bis 0+785,154 Verlegte LIF 13	Verlegung der Kreisstraße LIF 13	a) i.T. Bundesrepu- blik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) i.T. Landkreis Lichtenfels b) Landkreis Lich- tenfels	<p>Die Kreisstraße LIF 13 wird zur Errichtung der höhenfreien Anschlussstelle Michelau auf einer Länge von rd. 272 m verlegt. Durch den Bau eines Überführungsbauwerkes erfolgt eine höhenfreie Kreuzung der zweigleisigen Bahnlinie Bamberg - Hof und der neuen B 173.</p> <p>Die Verknüpfung mit der geplanten Anschlussstellenrampe und der B 173 alt erfolgt mit Hilfe eines neuen Kreisverkehrsplatzes.</p> <p>Die bestehende Einmündung der LIF 13 in die B 173 und die nicht mehr benötigten Fahrbahnteile werden rückgebaut und renaturiert, das bestehende Brückenbauwerk über die Bahnlinie wird abgebrochen (siehe BV.Nr. 5).</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2. Die Kosten für den vorgesehenen Geh- und Radweg an der LIF 13 (BV.Nr. 4) werden vom Landkreis Lichtenfels getragen.</p> <p>Die Verlegungsstrecke der Kreisstraße zwischen Bau-km 0+000 und dem Rand des geplanten Kreisverkehrsplatzes bei 0+272,118, der Kreisverkehrsplatz selbst und die</p>

Zu 3	0+000 bis 0+785,154 Verlegte LIF 13	Verlegung der Kreisstraße LIF 13	a) i.T. Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) i.T. Landkreis Lichtenfels b) Landkreis Lichtenfels	bestehende B 173 alt bis zum Zettlitzer Kreuz (Abschnitt 420 Station 0+000) wird zur Kreisstraße umgestuft (siehe Unterlage 7.3). Die Unterhaltung obliegt dem zukünftigen Baulastträger, dem Landkreis Lichtenfels.
------	--	--	---	---

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
4	0+007 bis 0+280 (verlegte LIF 13, westlicher Rand Kreisverkehrs- platz an der An- schlussstellen- rampe) 0+292,50 (östlicher Rand Kreisverkehrs- platz an der An- schlussstellen- rampe) bis 0+745 (verlegte B 173 alt)	Geh- und Rad- weg	a) – b) Landkreis Lichtenfels	<p>Im Bereich der Verlegungsstrecke der Kreisstraße LIF 13 wird ein unselbstständiger Geh- und Radweg erstellt. Dieser beginnt bei Bau-km 0+007 und endet am geplanten Kreisverkehrsplatz bei Bau-km 0+745.</p> <p>Anlaß, Zweck, Linienführung, Querschnittsgestaltung, usw. sind dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Unterlagen zu entnehmen.</p> <p>Der unselbstständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Kreisstraße LIF 13 und von der Widmung erfasst. Die Herstellungskosten trägt der Landkreis Lichtenfels.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Lichtenfels.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
5	5+720	Bestehende Einmündung der LIF 13	a) Landkreis Lich- tenfels b) -	<p>Die bestehende Einmündung der LIF 13 in die B 173 bei Bau-km 5+710 und die bestehende LIF 13 zwischen Str.-km 1,144 und Str.-km 1,214 werden zurückgebaut und gem. Art 8 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen.</p> <p>Das Brückenbauwerk über die Bahnlinie Bamberg – Hof (Saale) wird abgebrochen (siehe BV.Nr. 6).</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
6	5+705	Abbruch beste- hende Bahn- unterführung	a) Landkreis Lichtenfels b) -	<p>Die bisherige, nicht mehr den Ver- kehrsbedürfnissen entsprechende Un- terführung der Bahnlinie Bamberg - Hof im Zuge der LIF 13 (Str.-km 1,175 bzw. Bahn-km 36,406) wird abgebrochen und durch ein Ersatzbauwerk bei Bau- km 0+259,442 der LIF 13 (= Bahn-km 36,472) ersetzt (BV.Nr. 7). Die vorhan- denen Kabelanlagen der Deutschen Bahn in diesem Bereich werden vor Abbruch gesichert.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kos- tenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Bund und Landkreis teilen sich die auf sie entfallenden Kosten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuz- ung der B 173 mit der LIF 13 beteilig- ten Straßenäste.</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung																
1	2	3	4	5																
7	0+259,442 verlegte LIF 13 Bahn-km 36,472	Bauwerk 5-2 Überführung der verlegten LIF 13 und Querung der Bahnlinie Bam- berg – Hof sowie Scheidsbach und öFW	a) Landkreis Lichtenfels b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Als Ersatzneubau für das abzubre- chende bestehende Unterführungs- bauwerk (BV.Nr 6) wird bei Bau-km 0+259,442 der LIF 13 eine neue Brücke errichtet.</p> <p>Aufgrund der Parallellage von Bahnli- nie, Scheidsbach, der neuen B 173 so- wie eines öFW nördlich der Bahn ist ein 156 m langes Dreifeldbauwerk geplant.</p> <p>Bauwerksabmessungen:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Stützweite</td> <td style="text-align: right;">43,00 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">+ 70,00 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>+ 43,00 m</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">= 156,00 m</td> </tr> <tr> <td>Lichte Höhe (Bahn)</td> <td style="text-align: right;">≥ 9,10 m</td> </tr> <tr> <td>Lichte Höhe (B 173)</td> <td style="text-align: right;">≥ 4,70 m</td> </tr> <tr> <td>Lichte Höhe (öFW)</td> <td style="text-align: right;">> 4,70 m</td> </tr> <tr> <td>Breite zw. d. Gel.</td> <td style="text-align: right;">= 13,30 m</td> </tr> </table> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kos- tenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Davon ausgenommen sind die Mehr- kosten für die Neuanlage des Geh- und Radweges an der LIF 13 (BV.Nr. 3).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes ob- liegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eine even- tuelle Ablöse von Unterhaltung- mehrkosten richtet sich nach den ge- setzlichen Regelungen.</p>	Stützweite	43,00 m		+ 70,00 m		<u>+ 43,00 m</u>		= 156,00 m	Lichte Höhe (Bahn)	≥ 9,10 m	Lichte Höhe (B 173)	≥ 4,70 m	Lichte Höhe (öFW)	> 4,70 m	Breite zw. d. Gel.	= 13,30 m
Stützweite	43,00 m																			
	+ 70,00 m																			
	<u>+ 43,00 m</u>																			
	= 156,00 m																			
Lichte Höhe (Bahn)	≥ 9,10 m																			
Lichte Höhe (B 173)	≥ 4,70 m																			
Lichte Höhe (öFW)	> 4,70 m																			
Breite zw. d. Gel.	= 13,30 m																			

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
8	0+064,8 bis 0+182,2	Stützwand an der verlegten LIF 13	a) – b) Landkreis Lich- tenfels	<p>Zur Vermeidung eines Eingriffes in das Gewerbegrundstück Fl.Nr. 1168/6, GmKg. Michelau, ist zwischen Bau-km 0+064,8 und 0+182,2 zur Sicherung der Dammböschung eine Stützmauer erforderlich. Die Mauer wird Bestandteil der Kreisstraße LIF 13.</p> <p>Abmessungen des Bauwerks: Länge = 120 m Höhe = 3,2 – 3,9 m</p> <p>An der Oberkante der Mauer wird eine Entwässerungsrinne zur Aufnahme von anfallenden Böschungswasser angeordnet. Über Abläufe und Rohrleitungen wird diese Rinne im Westen an den verlegten Kanal BV.Nr. 9 bzw. im Osten an den Entwässerungsgraben zur Versickermulde BV.Nr. 14 entwässert.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Lichtenfels.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
9	0+000 bis 0+230 (verlegte LIF 13)	Stromkabel	a) E.ON Bayern AG b) -	<p>Zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+230 der verlegten Kreisstraße LIF 13 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der E.ON Bayern AG berührt. Das Stromkabel dient zur Versorgung der bestehenden Straßenbeleuchtung vom Bahnhof bis zur jetzigen Kreuzung der LIF 13 mit der B 173.</p> <p>Die Beleuchtung der Kreuzung und der verlegten LIF 13 ist nicht mehr erforderlich. Die bestehende Stromversorgung wird zurückgebaut.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Nutzungsvertrag bzw. Rahmenvertrag.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
10	0+000 bis 0+230 (verlegte LIF 13)	Straßenbeleuch- tung	a) Gemeinde Michelau b) -	<p>Zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+230 der verlegten Kreisstraße LIF 13 ist durch die Baumaßnahme die bestehende Straßenbeleuchtung der Kreisstraße vom Bahnhof bis zur jetzigen Kreuzung der LIF 13 mit der B 173 betroffen.</p> <p>Die Beleuchtung der Kreuzung und der verlegten LIF 13 ist nicht mehr erforderlich. Die bestehende Beleuchtungsanlage wird zurückgebaut.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
11	0-114 bis 0+227 (verlegte LIF 13)	bestehende Kanalisationsleitung der Straßenentwässerung LIF 13, DN 200	a) Landkreis Lichtenfels b) -	<p>Im Zuge der Verlegung der Kreisstraße LIF 13 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung berührt und zum Teil vom neuen Straßendamm überbaut.</p> <p>Diese Leitung verläuft in Teilbereichen außerhalb des Straßengrundstückes.</p> <p>Die Leitung wird zwischen Bau-km 0-114 und 0+032 in die Fahrbahn der LIF 13 verlegt (siehe BV.Nr. 12) und erhält den Mindestdurchmesser von DN 300.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Schächte werden ausgebaut bzw. die Rohrleitungen verpresst.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
12	0-114 bis 0+037 (verlegte LIF 13)	geplante Kanali- sationsleitung DN 300	a) - b) Landkreis Lich- tenfels	<p>Die geplante Kanalistationsleitung DN 300 dient zur Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers der verlegten Kreisstraße LIF 13.</p> <p>Sie wird im Straßengrundstück der Kreisstraße neu verlegt und endet an der geplanten Versickermulde (BV.Nr. 13) bei Bau-km 0+037.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die künftige Unterhaltung der Leitung obliegt dem Landkreis Lichtenfels.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
13	0+000 bis 0+285 (verlegte LIF 13)	Entwässerung Einzugsgebiet 6 (siehe Unterlage 13.2)	a) - b) Landkreis Lich- tenfels	<p>Das auf den Verkehrsflächen der verlegten Kreisstraße LIF 13 anfallende Oberflächenwasser wird im Bereich des Bauwerkes 5-2 (BV.Nr. 7) über Straßenabläufe in einer Rohrleitung gesammelt und über Gräben dem Versickerbecken bei Bau-km 0+050 zugeleitet. Die Fahrbahnflächen und der Geh- und Radweg außerhalb des Bauwerkes entwässern breitflächig über das Bankett in die anschließenden Dammflächen.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die künftige Unterhaltung der Leitungen und Gräben obliegt dem Landkreis Lichtenfels.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
14	0+050 rechts (verlegte LIF 13)	Versickermulde	a) - b) Landkreis Lich- tenfels	<p>In der geplanten Versickermulde wird das Straßenoberflächenwassers aus dem Einzugsgebiet 1 (siehe BV.Nr. 13), nach dortiger Reinigung durch 20 cm Oberboden, dem Grundwasser zugeführt.</p> <p>Der Überlauf wird an den Kanal DN 300 (BV.Nr. 12) in der Fahrbahn der LIF 13 angeschlossen.</p> <p>Die Versickermulde kann über den neuen öFW BV.Nr. 15 erreicht werden.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Lichtenfels.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
15	0+035 bis 0+272 (verlegte LIF 13)	Verlegung öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Eigentümer der Grundstücke die über diesen Weg erschlossen werden b) Gemeinde Michelau	<p>Der nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg nördlich der Bahnlinie Bamberg – Hof wird durch die Verlegungsstrecke der LIF 13 überbaut. Als Ersatz wird ein neuer Weg auf der Südseite der Verlegungsstrecke der LIF 13 angeordnet. Dieser mündet bei Bau-km 0+035 in diese ein.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt.</p> <p>Im Einmündungsbereich zur verlegten LIF 13 wird der öFW aufgeweitet und mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Schottertragschicht hergestellt.</p> <p>Der neue Wegeabschnitt wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg wird gem. Art 8 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Michelau.</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
16	0+208 (verlegte LIF 13)	Eigentümerweg auf Hochwasser- damm	a) und b) Freistaat Bayern (Wasserwirtschafts- verwaltung)	<p>Auf dem Flurstück Nr. 1144/1 (Gemarkung Michelau) befindet sich der Hochwasserdamm um das Betriebsgelände der Firma Rießner. Auf dem Hochwasserdamm wird zum Unterhalt der Böschungsflächen ein nicht befestigter Bewirtschaftungsweg geführt. Dieser Weg wird wie bisher an den unter BV.Nr. 15 aufgeführten öffentlichen Feld- und Waldweg angebunden.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Freistaat Bayern.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
17	5+565 bis 6+050	Entwässerung Einzugsgebiet 7 (siehe Unterlage 13.2)	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Das auf den Verkehrsflächen der neuen und alten B 173 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen, Mulden und Gräben gesammelt und über Ablaufschächte und entlang der Straße längs verlegten Entwässerungsleitungen dem Absetzbecken 6-1 zugeleitet. Darüber hinaus entwässern Teile der Verkehrsflächen der verlegten LIF 13 sowie die Rampen B 173 alt – Kronach und B 173 alt – Lichtenfels in das Absetzbecken. Über das anschließende Regenrückhaltebecken 6-1 gelangt das gereinigte Wasser in den Vorfluter Scheidsbach (Einleitungsstelle E 2).</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
18	5+764	Durchlass DN 300	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) b) Stadt Lichtenfels	Bei Bau-km 5+764 besteht ein Durch- lass DN 300 zur Aufnahme von Wasser aus einem Graben vom Krappenberg. Der vorhandene Durchlass DN 300 wird entsprechend den neuen Verhältnissen angepasst. Die Maßnahme ist Bestandteil der Kos- tenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2. Die Unterhaltung des Durchlasses ob- liegt der Stadt Lichtenfels.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
19	5+795	Durchlass DN 500	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) und Stadt Lichtenfels	<p>Als Ersatz für den aufzulassenden Durchlass DN 400 bei Bau-km 5+772 wird bei Bau-km 0+795 ein neuer Durchlass DN 500 angeordnet.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Lichtenfels als Träger der Straßenbaulast in den Bereichen der jeweiligen Zuständigkeit (Übergang 2,0 m Entfernung vom befestigten Fahrbahnrand des öFW (BV.Nr. 29).</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
20	5+600 bis 5+800 (B 173) und 0+345 bis 0+785 (verlegte LIF 13)	Telekommunikationslinie	a) und b) Telekom AG	<p>Durch den Neubau der B 173 und die Verlegung der Kreisstraße LIF 13 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom AG berührt, welche sich heute auf der Südseite der bestehenden B 173 befindet.</p> <p>Die Anlage wird an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Für die Kabel innerhalb der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen richtet sich die Kostentragung nach §§ 68 ff. TKG, ansonsten nach bürgerlichem Recht.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
21	5+826 (B 173) und 0+575 bis 0+710 links (verlegte LIF 13)	Kanal- Druckleitung Trieb – Oberwal- lenstadt	a) und b) Stadt Lichtenfels	<p>Bei Bau-km 5+826 kreuzt die B 173 die bestehende Kanaldruckleitung Trieb – Oberwallenstadt DN 150.</p> <p>Im Zuge der verlegten LIF 13 und der Anlage der neuen Anschlussstelle Michelau werden große Teile der vorhandenen Leitung überbaut.</p> <p>Die Leitung muss an die neuen Verhältnisse der Verkehrsanlagen angeglichen werden, d.h. es ist eine Verlegung in den neuen öFW BV.Nr. 29 vorgesehen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Nutzungsverträgen bzw. bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung verbleibt bei der Stadt Lichtenfels.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
22	5+734 bis 5+874 links	Stützwand	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Zur Vermeidung eines Eingriffes in den Scheidsbach ist zwischen Bau-km 5+734 und 5+874 zur Sicherung der Dammböschung eine Stützmauer erforderlich. Die Mauer wird Bestandteil der B 173.</p> <p>Abmessungen des Bauwerks: Länge = 80 m Höhe = 3,1 – 5,5 m</p> <p>An der Oberkante der Mauer wird eine Entwässerungsrinne zur Aufnahme von anfallenden Böschungswasser angeordnet. Diese Rinne entwässert direkt in den Scheidsbach.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
23	5+872,700	BW 5-4 Brücke über den Scheidsbach	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Die B 173 kreuzt den Scheidsbach mit- tels eines überschütteten Durchlasses mit folgenden Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 6,00 m lichte Höhe = 2,50 m</p> <p>Der gewöhnliche Abfluss erfolgt in ei- nem seitlich versetzten Mittelwasserge- rinne. Die lichte Höhe berücksichtigt die erforderlichen Wartungs- und Reini- gungsarbeiten.</p> <p>Auf der Südseite des Bauwerkes wird der Scheidsbach auf einer Länge von rd. 35 m an die neue Brücke herange- führt.</p> <p>Im Auslaufbereich des Bauwerkes wer- den entsprechende Uferbefestigungen als Prallsicherung ausgeführt.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kos- tenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Stra- ßenbaulastträger.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
24	6+052	Durchlass DN 500	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Es ist ein Durchlass DN 500 erforderlich. Er dient zur Ableitung des gesammelten Straßenwassers in das Absetz- und Regenrückhaltebecken 6-1 (BV.Nr. 25).</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
25	6+050 rechts	Regenrückhalte- und Absetzbe- cken mit Leicht- flüssigkeitsab- scheider 6-1	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreini- gung des Straßenoberflächenwassers aus dem Einzugsgebiet 7 (siehe BV.Nr. 10) wird bei Bau-km 6+030 ein Regen- rückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Die Beckenanlage kann über eine Rampe an der Anschlussstelle Miche- lau erreicht werden.</p> <p>Der Ablauf erfolgt zum Scheidsbach (Einleitungsstelle E 2). Vorgesehen wird ein Volumen von 175 m³. Der ge- wählte Drosselabfluss beträgt 100 l/s.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kos- tenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 ver- wiesen.</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
26	6+062,251	Bauwerk 6-2 Überführung der Anschlussstellen- rampe über die B 173	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Bei Bau-km 6+062,251 kreuzt eine Anschlussstellenrampe der Anschlussstelle Michelau die B 173 als Überführung.</p> <p>Bauwerksabmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 36,25 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Breite zw. d. Gel. ≥ 11,60 m</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
27	6+064,62 bis 6+104,96 links	Bauwerk 6-3 Stützwand an der AS Michelau	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Zur Abfangung der geplanten Damm- böschung der AS Michelau wird südlich der Bahnlinie Bamberg – Hof eine Stützmauer erforderlich. Die Mauer wird Bestandteil der B 173.</p> <p>Abmessungen des Bauwerks: Länge = 43,35 m Höhe <= 6,35 m</p> <p>An der Oberkante der Mauer wird eine Entwässerungsrinne zur Aufnahme von anfallenden Böschungswasser ange- ordnet. Diese Rinne entwässert in das anstehende Gelände.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kos- tenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
28	5+873 bis 5+910 und 6+052 bis 6+114 links	Böschungsbefestigung des Bahndammes	a) – b) Deutsche Bahn AG	<p>Zur Erosionssicherung im Falle von zu- oder abströmenden Hochwasser des Mains wird im angegebenen Bereich der vorhandene Bahndamm mit einem Deckwerk aus Wasserbausteinen, Fugen und Kammern mit kleineren Bruchsteinen und bewuchsfähigen Erdmaterial gefüllt, befestigt.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Deutschen Bahn AG.</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
29	5+720 bis 6+075	öffentlicher Feld- und Waldweg auf der Trasse der B 173 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) b) Stadt Lichtenfels	<p>Zur Erschließung der bisher direkt von der B 173 erschlossenen Grundstücke südlich der B 173 wird zwischen Bau-km 5+720 und dem geplanten Kreisverkehrsplatz der Anschlussstelle Michelau ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt.</p> <p>Der Weg erhält eine Kronenbreite von 5,50 m und wird gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Schottertragschicht hergestellt.</p> <p>Der neue Wegeabschnitt wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Lichtenfels als zukünftigem Straßenbaulastträger.</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
30	5+780	Anbindung Ei- gentümerweg (Forstweg)	a) – b) Freistaat Bayern (Forstverwaltung)	<p>Der bestehende Waldweg wird an den neuen öffentlichen Feld- und Waldweg (BV.Nr. 29) angeschlossen.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern (Forstverwaltung).</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
31	0+255 bis 0+700 Verlegte LIF 13	Graben	a) – b) Stadt Lichtenfels	<p>Zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Waldbereich wird entlang des neuen öFW (BV.Nr. 29) ein Graben angelegt.</p> <p>Dieser sammelt das Wasser und leitet es in die Querdurchlässe BV.Nr. 19 und 35 ein, wo es dem Scheidsbach zugeführt wird.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Lichtenfels.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
32	0+465	Durchlass DN 250	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) b) -	Der bestehende Durchlass DN 250 wird durch die Verlegung der Kreisstraße LIF 13 überbaut. Durch die Neuordnung des Entwässerungssystems verliert dieser seine Funktion und wird rückgebaut. Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
33	0+315 bis 0+722 Verlegte LIF 13 Südseite	Leiteinrichtung für Amphibien	a) – b) Stadt Lichtenfels	<p>Im genannten Abschnitt werden auf der Südseite des öFW (BV.Nr. 29) dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen gem. „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen“ angeordnet.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung der Einrichtungen obliegt der Stadt Lichtenfels.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
34	0+469 bis 0+772,118 Verlegte LIF 13	Entwässerung Einzugsgebiet 2 (siehe Unterlage 13.2)	a) – b) Landkreis Lichten- fels	<p>Das auf den Verkehrsflächen der ver- legten Kreisstraße LIF 13 anfallende Oberflächenwasser wird Mulden und Gräben gesammelt und über den Querdurchlass BV.Nr. 37 dem Absetz- becken 6-2 (BV.Nr. 41) geleitet. Über das anschließende Regenrückhalte- becken 6-2 gelangt das gereinigte Wasser in den Vorfluter Scheidsbach (Einleitungsstelle E 3).</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kos- tenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Landkreis Lichtenfels.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
35	0+592 Verlegte LIF 13	Durchlass DN 500	a) - b) Landkreis Lich- tenfels	<p>Der neue Durchlass DN 500 dient zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem geplanten Wegseitengraben (BV.Br. 31) in den Scheidsbach.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Landkreis Lichtenfels.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
36	0+600 Verlegte LIF 13	Rastplatz an der B 173 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) b) -	Der bestehende Rastplatz an der vor- handenen B 173 verliert aufgrund der Neustrukturierung des Straßennetzes in diesem Bereich seine Berechtigung. Er wird aufgelassen. Die befestigten Ver- kehrsflächen werden zurückgebaut, re- naturiert und gem. § 2 FStrG eingezo- gen.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
37	0+624 Verlegte LIF 13	Durchlass DN 400	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) b) Landkreis Lich- tenfels	<p>Der vorhandene Durchlass DN 400 wird durch einen neuen Durchlass DN 500 ersetzt. Dieser leitet das anfallende Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet 2 (BV.Nr. 34) über ein weiteres Rohrleitungssystem in das Absetzbecken 6-2 (BV.Nr. 41).</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Landkreis Lichtenfels.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
38	0+633 Verlegte LIF 13	Rohrleitung DN 300	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) b) Landkreis Lich- tenfels	<p>Die vorhandene Rohrleitung DN 300 wird durch den Neubau des öFW BV.Nr. 29 unterbrochen.</p> <p>Das Rohr wird im Überbauungsbereich ausgebaut. Der geplante Entwässerungsgraben BV.Nr. 31 nimmt das zufließende Wasser auf und führt dies über den Durchlass BV.Nr. 37 dem Scheidsbach zu.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt zukünftig dem Landkreis Lichtenfels.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
39	0+660 Verlegte LIF 13	Waldzufahrt	a) Eigentümer b) Eigentümer	<p>Die bestehende Waldzufahrt wird an den neuen öffentlichen Feld- und Waldweg (BV.Nr. 29) angeschlossen.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Grundstückes.</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
40	0+736 Verlegte B 173 alt	Durchlass DN 400	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) b) Landkreis Lich- tenfels	Der vorhandene Durchlass DN 400 bleibt unverändert erhalten. Nach Fertigstellung der B 173 und Umwidmung der B 173 alt zur Kreis- straße LIF 13 geht die Unterhaltung auf den Landkreis Lichtenfels über.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
41	0+630 Verlegte LIF 13	Regenrückhalte- und Absetzbe- cken mit Leicht- flüssigkeitsab- scheider 6-2	a) – b) Landkreis Lich- tenfels	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreini- gung des Straßenoberflächenwassers aus dem Einzugsgebiet 2 (siehe BV.Nr. 34) wird bei Bau-km 0+630 ein Regen- rückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Die Beckenanlage kann über eine Rampe an der verlegten Kreisstraße LIF 13 erreicht werden.</p> <p>Der Ablauf erfolgt zum Scheidsbach (Einleitungsstelle E 3). Vorgesehen wird ein Rückhaltevolumen von 90 m³. Der gewählte Drosselabfluss beträgt ca. 5 l/s.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kos- tenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Lichtenfels.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 ver- wiesen.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
42	0+065,988 AS-Rampe über die B 173	Bauwerk 6-1 Vorhandene Brücke über den Scheidsbach	a) Landkreis Lichtenfels b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Das vorhandene Bauwerk kann ohne Veränderung bestehen bleiben. Die Maßnahme ist Bestandteil der Kos- tenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2. Über die Kostentragung wird zwischen dem Landkreis Lichtenfels und der Bundesstraßenverwaltung noch eine ergänzende Vereinbarung zur Verein- barung vom 22.10.1998 geschlossen.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
43	0-015 bis 0+060 AS-Rampe über die B 173	Graben	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Der bestehende Graben am nördlichen Dammfuss der B 173 alt wird auf großer Länge überbaut. Zur Sicherstellung der Straßenentwässerung wird ersatzweise ein neuer Entwässerungsgraben bis zum Scheidsbach angelegt.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
44	0+412 bis 0+612 (Nordseite ver- legte LIF 13 und Südseite AS- Rampe LIF – B 173 alt) 6+137 bis 6+460 (Nordseite B 173) 0+064 bis 0+200 (Ostseite AS-Rampe über die B 173) 6+114 bis 6+400 (Südseite B 173)	Bauschutzzaun	a) - b) -	<p>Das Baufeld der B 173 mit der Anschlussstelle Michelau sowie der verlegten LIF 13 wird in den angegebenen Teilbereichen durch Bauzäune abgegrenzt, um die angrenzenden wertvollen Vegetationsflächen während der Bauarbeiten zu schützen.</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden die Schutzzäune wieder entfernt.</p> <p>Die Maßnahme ist Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
45	6+106 bis 6+865 (Nordseite B 173) 7+195 bis 7+700 (Nordseite B 173) 0-028 bis 0+207 (Ostseite AS-Rampe über die B 173) 6+118 bis 6+890 (Südseite B 173)	Leiteinrichtung für Amphibien	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>In den genannten Abschnitten werden am Dammfuß dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen gem. „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen“ angeordnet.</p> <p>Sie werden Bestandteil der Verkehrsanlage. Die Unterhaltung der Einrichtungen obliegt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Maßnahme ist bis Bau-km 6,550 Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
46	6+050 bis 6+860	Entwässerung Einzugsgebiet 8 (siehe Unterlage 13.2)	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Das auf den Verkehrsflächen der neuen B 173 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen, Mulden und Gräben gesammelt und über Ablaufschächte und entlang der Straße längs verlegten Entwässerungsleitungen dem Absetzbecken 6-3 (BV.Nr. 48) zugeleitet. Nach Reinigung in diesem, wird das Wasser dem bestehenden Baggersee zugeführt (Einleitungsstelle E 4).</p> <p>Die Maßnahme ist bis Bau-km 6+615 Bestandteil der Kostenteilungsmasse gem. BV.Nr. 2.</p> <p>Die Unterhaltung der Einrichtungen obliegt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
47	6+420	Durchlass DN 500	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Es ist ein Durchlass DN 500 erforderlich. Er dient zur Ableitung des gesammelten Straßenwassers in das Absetzbecken 6-3 (siehe BV.Nr. 48).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
48	6+420 rechts	Absetzbecken mit Leichtflüssig- keitsabscheider 6-3	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreini- gung des Straßenoberflächenwassers aus dem Einzugsgebiet 7 (siehe BV.Nr. 47) wird bei Bau-km 6+420 ein Absetz- becken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Die Beckenanlage kann direkt über die B 173 erreicht werden.</p> <p>Der Ablauf erfolgt zum östlich gelege- nen Baggersee (Einleitungsstelle E 4).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung), der auch die Unterhaltung ob- liegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 ver- wiesen.</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
49	6+450,797	Bauwerk 6-4 Überführung ei- nes Förderban- des	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Bei Bau-km 6+450,797 wird die vor- handene Förderbandanlage der Firma Kiesgewinnung Schramm & CO GmbH KG, Trieb überführt.</p> <p>Unterhalb des Förderbandes mit Be- dienungssteg wird über die gesamte Breite eine geschlossene Wanne vor- gesehen, die evtl. herabfallendes För- dergut aufnimmt. Die Förderbandbrü- cke wird im Straßenbereich lückenlos verkleidet.</p> <p>Bauwerksabmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 36,25 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Breite = 2,00 m</p> <p>Kostenträger für die Errichtung des Bauwerkes einschließlich aller der Bundesstraßenverwaltung hierdurch entstehenden Erschwernisse ist gemäß notariellem Kaufvertrag des Notars Dr. Lindner, Lichtenfels vom 13.02.1974 die Firma Kiesgewinnung Schramm & CO GmbH KG, Trieb. Die Kosten für die Unterhaltung des Bauwerkes sind der Bundesstraßenverwaltung von der Firma Kiesgewinnung Schramm & CO GmbH KG, Trieb, zu erstatten bzw. ggf. abzulösen.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung						
1	2	3	4	5						
50	6+200 bis 7+880 links	Erdwall links mit Schutzzaun	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Als Überflugschutz für Vögel und Fledermäuse wird von Bau-km 6+200 bis 7+325 und von Bau-km 7+420 bis 7+880 neben der Fahrbahn auf der Nordseite ein Erdwall errichtet und Bestandteil der Verkehrsanlage. Die Höhe über Fahrbahn beträgt 4,0 m. Zur Funktionserfüllung ist darüber hinaus auf diesem Erdwall in den nachfolgenden Abschnitten ein Schutzzaun erforderlich:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">6+470 – 6+880</td> <td style="text-align: right;">Zaunhöhe 2,0 m</td> </tr> <tr> <td>6+880 – 7+325</td> <td style="text-align: right;">Zaunhöhe 1,5 m</td> </tr> <tr> <td>7+420 – 7+850</td> <td style="text-align: right;">Zaunhöhe 1,5 m</td> </tr> </table> <p>Im Bereich des Nassanger Weihers zwischen 7+325 und 7+420 wird eine Schutzwand mit einer Höhe von 5,50 m gestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 12 verwiesen.</p>	6+470 – 6+880	Zaunhöhe 2,0 m	6+880 – 7+325	Zaunhöhe 1,5 m	7+420 – 7+850	Zaunhöhe 1,5 m
6+470 – 6+880	Zaunhöhe 2,0 m									
6+880 – 7+325	Zaunhöhe 1,5 m									
7+420 – 7+850	Zaunhöhe 1,5 m									



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
51	6+470 bis 7+880 rechts	Erdwall rechts mit Schutzzaun	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Als Überflugschutz für Vögel wird von</p> <ul style="list-style-type: none"> -Bau-km 6+470 bis 7+040 -Bau-km 7+160 bis 7+340 -Bau-km 7+380 bis 7+880 <p>neben der Fahrbahn auf der Südseite ein Erdwall errichtet und Bestandteil der Verkehrsanlage. Die Höhe über Fahrbahn beträgt 4,0 m. Zur Funktionserfüllung ist darüber hinaus auf diesem Erdwall im Abschnitt zwischen 6+470 und 7+040 ein Schutzzaun mit einer Höhe von 2,0 m erforderlich:</p> <p>Im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes Fl.Nr. 481, 482 und 483, Gmgk. Trieb wird zwischen 7+040 und 7+160 eine Schutzwand mit einer Höhe von 4,00 m gestellt.</p> <p>Eine Wand mit gleicher Höhe ist im Bauwerksbereich 7-1 zwischen Bau-km 7+340 und 7+380 vorgesehen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 12 verwiesen.</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
52	6+533	Bestehende Kanalisationsleitungen	a) und b) Kiesgewinnung Schramm & CO GmbH KG Trieb	<p>Bei Bau-km 6+533 wird durch die Bau- maßnahme eine bestehende private Kanalisationsleitung berührt.</p> <p>Für die Wasserversorgung und die Rückführung von Schlamm werden zwei Durchlässe DN 500 im Bereich des Bauwerkes 6-4 in Absprache mit der Firma Schramm & CO GmbH KG hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die Unter- haltungsmehrkosten werden vom Bund erstattet. Hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Bundesre- publik Deutschland und der Firma ge- schlossen.</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
53	6+460 bis 7+130 rechts	Nicht ausgebau- ter öffentlicher Feld- und Wald- weg	a) Eigentümer der Grundstücke die über diesen Weg erschlossen wer- den b) Stadt Lichtenfels	<p>Bei Bau-km 6+455 wird der parallel zur Förderbandanlage der Firma Schramm & CO GmbH KG vorhandene Betriebsweg durch die B 173 unterbrochen. Dieser Weg verbindet das Werksgelände der Firma Schramm an der B 173 alt mit den Ausbeutungsflächen nördlich der Bahnlinie Bamberg – Hof.</p> <p>Als Ersatz und zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke wird der nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg nördlich des Scheidsbaches ausgebaut.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,50 m bei einer Kronenbreite von 5,50 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt.</p> <p>Der ausgebaute Wegeabschnitt wird zwischen dem Grundstück Fl.Nr. 512 (Bau-km 6+645), Gmkg. Trieb und dem öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 505, Gmkg. Trieb (Bau-km 7+130) als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Lichtenfels als zukünftiger Straßenbaulastträger.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
54	6+615 bis 6+840 links	Abgrabung	a) Eigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Zwischen Bau-km 6+615 und 6+840 wird aus landschaftsgestalterischen Gründen nördlich der Trasse der B 173 der Erddamm zwischen zwei benachbarten Baggerseen abgegraben.</p> <p>Näheres ist der Unterlage 12 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
55	6+560 6+580 6+600 6+650 6+680 6+710 6+740 6+770	Durchlässe	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Zwischen Bau-km 6+560 und 6+770 werden 8 Durchlässe DN 800 angeordnet. Sie dienen dazu, dass sich die Wasserspiegel der durch die B 173 getrennten Baggerseen im Hochwasserfall ausgleichen können und damit kein Retentionsraum verloren geht.</p> <p>Näheres ist der Unterlage 13 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
56	6+850 rechts	Absetzbecken mit Leichtflüssig- keitsabscheider 6-4	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreini- gung des Straßenoberflächenwassers aus dem Einzugsgebiet 10 (siehe BV.Nr. 58) wird bei Bau-km 6+850 ein Absetzbecken mit Leichtflüssigkeits- abscheider angelegt.</p> <p>Die Beckenanlage kann wird über einen neuen Eigentümerweg (BV.Nr. 62) vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 505, Gmgk. Trieb erreicht werden.</p> <p>Der Ablauf erfolgt zum westlich gelege- nen Baggersee (Einleitungsstelle E 5).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung), der auch die Unterhaltung ob- liegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 ver- wiesen.</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
57	6+860	Durchlass DN 500	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Es ist ein Durchlass DN 500 erforderlich. Er dient zur Ableitung des gesammelten Straßenwassers in das Absetzbecken 6-4 (siehe BV.Nr. 56).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
58	6+860 bis 7+360	Entwässerung Einzugsgebiet 10 (siehe Unterlage 13.2)	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Das auf den Verkehrsflächen der neuen B 173 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen, Mulden und Gräben gesammelt und über Ablaufschächte und entlang der Straße längs verlegten Entwässerungsleitungen dem Absetzbecken 6-4 (BV.Nr. 56) zugeleitet. Nach Reinigung in diesem, wird das Wasser in den bestehenden Baggersee eingeleitet (Einleitungsstelle E 5).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
59	6+880 (B 173) 0+213 (öFW am Bau- werk 6-5)	Durchlass DN 500	a) – b) Stadt Lichtenfels	<p>Es ist ein Durchlass DN 500 erforderlich. Er dient zur Durchleitung des Oberflächenwassers aus den Dammfußmulden in das Absetzbecken 6-4 (siehe BV.Nr. 56).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Einzelheiten der Kreuzung werden zwischen der Stadt Lichtenfels und der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) vertraglich geregelt.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
60	6+880	Bauwerk 6-5 Überführung ei- nes öffentlichen Feld- und Wald- weges	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Bei Bau-km 6+880 wird der öffentliche Feld- und Waldweg (Fl.Nr. 505, Ge- markung Trieb) (BV.Nr. 61) mit einem einfeldrigen Brückenbauwerk überführt. Bauwerksabmessungen: Lichte Weite = 32,00 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Breite zw. d. Gel. = 4,50 m Die Herstellungskosten trägt die Bun- desrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) der auch die Unterhal- tung obliegt. Die Unterhaltung richtet sich nach § 13 Abs. 2 FStrG unter Be- achtung der FStrKrV und StraKR.



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
61	0+010 bis 0+400 (öFW) 6+880 (B 173)	Verlegung des öFW Fl.Nr. 505, Gmkg. Trieb Mainfeldweg	a) Die Eigentümer der Grundstü- cke, die über diesen Weg be- wirtschaftet werden b) Stadt Lichtenfels	Bei Bau-km 6+942 kreuzt die Trasse der B 173 den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 505, Gmkg. Trieb (BV.Nr. 66). Der Weg wird gem. Lageplan Unterlage 7.1, Blatt 2 verlegt und kreuzt bei Bau- km 6+880 die B 173 mit dem Überfüh- rungsbauwerk 6-5 (BV.Nr. 60). Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,50 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt. Im Steigungsbereich zwischen Bau-km 0+076 und 0+322,5 erhält der Weg eine Asphaltbefestigung mit 8 cm Dicke auf 25 cm Schottertragschicht. Vor und hinter der Brücke werden Aus- weichstellen mit einer befestigten Breite von 5,00 m vorgesehen. Die Bankett- breiten betragen hier beidseitig 1,25 m. Die Verlegungsstrecke wird als öffentli- chen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Lichtenfels.



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
62	6+790 bis 7+000 rechts	Eigentümerweg für Betriebsauf- gaben	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Zwischen Bau-km 6+790 und 7+000 wird auf der Südseite der B 173 zur Erschließung des Absetzbeckens 6-4 (BV.Nr. 56) ein Eigentümerweg der Bundesstraßenverwaltung angelegt.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,50 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
63	6+880 bis 6+960 links	Eigentümerweg	a) und b) Eigentümer der Grundstücke die über diesen Weg erschlossen werden	<p>Zwischen Bau-km 6+880 und 6+960 wird auf der Nordseite der B 173 der bestehende Eigentümerweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,50 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei den Eigentümern der Grundstücke die über diesen Weg erschlossen werden.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
64	6+865 links (B 173) 0+005 bis 0+065 (öFW BV.Nr. 61)	Bauschutzzaun	a) - b) -	<p>Das Baufeld wird im angegebenen Teilbereich durch einen Bauzaun abgegrenzt, um die angrenzenden Gehölzflächen während der Bauarbeiten zu schützen.</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der Schutzzaun wieder entfernt. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
65	6+890 links (B 173) 0+105 (öFW BV.Nr. 55)	Durchlass DN 500	a) – b) Stadt Lichtenfels	<p>Es ist ein Durchlass DN 500 erforderlich. Er dient zur Durchleitung des Oberflächenwassers aus den Dammfußmulden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Lichtenfels als zukünftiger Baulastträger des öffentlichen Feld- und Waldweges (BV.Nr. 61).</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
66	6+942	Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 505, Gmkg. Trieb	a) Die Eigentümer der Grundstücke, die über diesen Weg bewirtschaf- tet werden b) -	<p>Der bestehende öFW Fl.Nr. 505, Gmkg. Trieb wird bei Bau-km 6+942 von der B 173 gekreuzt. Als Ersatz wird der öFW verlegt (BV.Nr. 61).</p> <p>Der bestehende Wegkörper zwischen Bauanfang und Bauende der Verlegungsstrecke verliert seine Funktion und wird gem. Art 8 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen.</p> <p>Die Wegflächen werden rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
67	6+945,3	Telekommunikationslinie	a) und b) Telekom AG	<p>Bei Bau-km 6+945,3 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Für die Kabel innerhalb der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen richtet sich die Kostentragung nach §§ 68 ff. TKG, ansonsten nach bürgerlichem Recht.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
68	6+948	Niederspan- nungskabel	a) und b) E.ON Bayern AG als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 6+948 wird durch die Bau- maßnahme ein Niederspannungskabel der E.ON Bayern AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird den neuen Verhältni- sen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach be- stehenden Nutzungsverträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der E.ON Bayern AG.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
69	7+353,655	Bauwerk 7-1 Unterführung ei- ner Flutmulde	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Bei Bau-km 7+353,655 wird die geplante Hochwasserflutmulde (BV.Nr. 70) mit einem einfeldrigen Brückenbauwerk unterführt.</p> <p>Bauwerksabmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 10,00 m Lichte Höhe ≥ 2,40 m Breite zw. d. Gel. = 21,60 m</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) der auch die Unterhaltung obliegt.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
70	7+353,655	Hochwasserflut- mulde	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Für den Hochwasserabfluss des Scheidsbaches wird bei Bau-km 7+354 eine unbefestigte Hochwasserflutmulde angelegt.</p> <p>Das Einleitungsbauwerk am Scheidsbach wird als Wehrbauwerk mit fester Überlaufschwelle aus Wasserbausteinen in Beton errichtet.</p> <p>Die Sohle der Flutmulde besitzt eine Breite von ca. 9 m und ist zwischen 0,7 m und 1,4 m unter dem bestehenden Gelände angeordnet. Die Böschungen besitzen Neigungen zwischen 1 : 3 und 1 : 5.</p> <p>Im Bereich des Brückenbauwerkes 7-1 (BV.Nr. 69) wird die Hochwasserflutmulde auf ganzer Breite mit Bruchsteinen befestigt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
71	7+490	Dossierbauwerk für Hochwasser- abfluss im Scheidsbach	a) – b) Stadt Lichtenfels	<p>Zum gesteuerten Ableiten von Hochwasserabflüssen, die über die Leistungsfähigkeit des Scheidsbachgerinnes von der Ausleitungstelle bis zur Querung der Bahnlinie Kronach - Lichtenfels hinausgehen, wird im Gewässerbett des Scheidsbaches ein Dossierbauwerk angeordnet.</p> <p>Die Öffnung wird mit einem mechanisch angetriebenen Schütz (lichte Weite 1,50m) geregelt. In Regel ist die Öffnung des Drosselabflusses fest eingestellt. Die Steuerung erfolgt wasserstandsunabhängig und lokal.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die spätere Unterhaltung obliegt gem. Art. 22 BayWG der Stadt Lichtenfels.</p> <p>Die Unterhaltungsmehrkosten werden nach den Richtlinien der bayer. Wasserwirtschaftsverwaltung bzw. Straßenbauverwaltung für vergleichbare Maßnahmen kapitalisiert und vom Straßenbaulastträger der B 173 einmalig abgelöst. Hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Lichtenfels geschlossen.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
72	7+500	Hochwasser- damm mit Eigen- tümerweg für Be- triebsaufgaben	a) – b) Stadt Lichtenfels	<p>Bei Bau-km 7+500 wird auf der Südseite der B 173 ein Hochwasserdamm zwischen der Bürgermeisterstraße in Trieb und dem Scheidsbach hergestellt. Die Dammkrone wird als Weg zur Erschließung des Drosselbauwerkes (BV.Nr. 71) ausgebildet.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 5,50 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die spätere Unterhaltung obliegt der Stadt Lichtenfels.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
73	7+420 rechts	Absetzbecken mit Leichtflüssig- keitsabscheider 7-1	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreini- gung des Straßenoberflächenwassers aus dem Einzugsgebiet 14 (siehe BV.Nr. 83) wird bei Bau-km 7+420 ein Absetzbecken mit Leichtflüssigkeits- abscheider angelegt.</p> <p>Die Beckenanlage kann vom geplanten öffentlichen Feld- und Waldweg BV.Nr. 79 erreicht werden.</p> <p>Der Ablauf erfolgt in die westlich ge- legenen Hochwasserflutmulde (BV.Nr. 70), und von dort in den neuen See (Ausgleichsmaßnahme A2, Einleitungs- stelle E 6).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung), der auch die Unterhaltung ob- liegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 ver- wiesen.</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
74	7+400	Durchlass DN 700	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Es ist ein Durchlass DN 700 erforderlich. Er dient zur Ableitung des gesammelten Straßenwassers in das Absetzbecken 7-1 (siehe BV.Nr. 73).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
75	7+400	Durchlass DN 300	a) Stadt Lichtenfels b) -	Bei Bau-km 7+400 wird ein vorhandener Durchlass DN 300 durch die neue B 173 überbaut und abgebrochen. Als Ersatz wird südlich des Absetzbeckens 7-1 (BV.Nr. 73) ein neuer Durchlass errichtet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
76	7+345 bis 7+670 links 7+410 bis 7+430 rechts 7+480 bis 7+510 rechts 7+590 rechts 7+790 links	Bauschutzzaun	a) - b) -	Das Baufeld wird im angegebenen Teilbereich durch einen Bauzaun abgegrenzt, um die angrenzenden Flächen während der Bauarbeiten zu schützen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der Schutzzaun wieder entfernt. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
77	7+386 bis 7+625	Einziehung Öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 423, Gmkg. Trieb	a) Die Eigentümer der Grundstücke, die über diesen Weg bewirtschaf- tet werden b) -	<p>Der bestehende öFW Fl.Nr. 423, Gmkg. Trieb wird bei Bau-km 7+386 von der B 173 gekreuzt. Die von ihm auf der Nordseite der B 173 erschlossenen Grundstücke werden als Ausgleichsflächen benötigt und von der Bundesrepublik Deutschland erworben.</p> <p>Der bestehende Wegkörper zwischen der B 173 und dem neuen Wegende am Flurstück 442, Gmkg. Trieb verliert seine Funktion und wird gem. Art 8 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG eingezo- gen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Wegflächen werden rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung).</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
78	7+440 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 423, Gmkg. Trieb	a) und b) Die Eigentümer der Grundstücke, die über diesen Weg bewirtschaftet wer- den	<p>Der bestehende öFW Fl.Nr. 423, Gmkg. Trieb wird bei Bau-km 7+386 von der B 173 gekreuzt.</p> <p>Im Süden des geplanten Absetzbeckens 7-1 (BV.Nr. 73) wird der vorhandene Weg an den umlaufenden Unterhaltungsweg des Beckens angeschlossen.</p> <p>Im Bereich der Querung des öFW mit der geplanten Hochwassermulde (BV.-Nr. 70) wird der Weg den neuen Verhältnissen angepasst. Im Verlegungsbereich erhält er eine Breite von 3,0 m und wird mit Bruchsteinen befestigt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt den Eigentümern der Grundstücke, die über diesen Weg bewirtschaftet werden.</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
79	7+192 bis 7+790 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) – b) Stadt Lichtenfels	<p>Zur Anbindung der anliegenden Grundstücke wird im angegebenen Bereich ein nicht ausgebauter öFW errichtet. Der öFW schließt bei Bau-km 7+790 an den bestehenden öFW Fl.Nr. 444, Gmkg. Trieb an.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt. Im Bereich der Kreuzung mit der geplanten Hochwassermulde (BV.Nr. 70) sowie im Einmündungsbereich am östlichen Bauende wird der öFW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Schottertragschicht hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Lichtenfels.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
80	7+527	20 kV – Leitung	a) und b) E.ON Bayern AG als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 7+527 wird durch die Bau- maßnahme eine 20 kV – Leitung der E.ON Bayern AG berührt.</p> <p>Die Anlage muss den neuen Verhält- nissen angepasst werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach be- stehenden Nutzungsverträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der E.ON Bayern AG.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
81	7+775	Regenrückhalte- und Absetzbe- cken mit Leicht- flüssigkeitsab- scheider 7-2 und Durch- lass DN400	a) – b) Landkreis Lichten- fels	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreini- gung des Straßenoberflächenwassers aus dem Einzugsgebiet 11 (siehe BV.Nr. 84) wird bei Bau-km 7+775 ein Regenrückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Vorgesehen wird ein Volumen von 120 m³. Der gewählte Drosselabfluss beträgt 7 l/s.</p> <p>Die Beckenanlage kann über den Weg Fl.Nr. 394, Gmgk. Trieb erreicht wer- den.</p> <p>Der Ablauf erfolgt über einen Durchlass DN 400 zum Scheidsbach an der jetzi- gen Einleitungsstelle der bestehenden Entwässerung der B 173 alt (Einlei- tungsstelle E 7).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßen- baulastträger der Straße, deren Ober- flächenwasser in den Becken gereinigt und gesammelt werden. In diesem Fall obliegt die Unterhaltung dem Landkreis Lichtenfels, der Baulastträger der ver- legten B 173_{alt}, die zur Kreisstraße um- gewidmet wird, wird.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
82	7+790	Einziehung Öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 444, Gmkg. Trieb	a) Stadt Lichtenfels b) -	<p>Der bestehende öFW Fl.Nr. 444, Gmkg. Trieb (Zufahrt Nassanger) wird bei Bau-km 7+790 von der B 173 gekreuzt.</p> <p>Der bestehende Wegkörper zwischen der B 173 und dem neuen öFW BV.Nr. 79 verliert seine Funktion und wird gem. Art 8 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen.</p> <p>Die Wegflächen werden rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
83	7+360 bis 8+950	Entwässerung Einzugsgebiet 14 (siehe Unterlage 13.2)	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Das auf den Verkehrsflächen der neuen B 173 zwischen Bau-km 7+360 und 8+950 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen, Mulden und Gräben gesammelt und über Ablaufschächte und entlang der Straße längs verlegten Entwässerungsleitungen dem Absetzbecken 7-1 zugeleitet. Über die anschließende Hochwassermulde (BV.Nr. 70) gelangt das gereinigte Wasser in den neuen See der Ausgleichsmaßnahme A 2 (Einleitungsstelle E 6).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
84	0+000 bis 0+600 Verlegte B 173 alt	Entwässerung Einzugsgebiet 11 (siehe Unterlage 13.2)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) b) Landkreis Lich- tenfels	<p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschungen abgeleitet. Soweit es im anstehenden Untergrund nicht versickert, wird es über Seitengräben und Mulden dem Absetz- und Regenrückhaltebecken 7-2 bei Bau-km 0+035 zugeführt. Von dort gelangt es behandelt und gedrosselt in den Scheidsbach (Einleitungsstelle E 7).</p> <p>Die nicht mehr benötigten Teile der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen an der alten B 173 werden zurückgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem zukünftigen Baulastträger, dem Landkreis Lichtenfels.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
85	0+072 Verlegte B 173 alt	Durchlass DN 500	a) - b) Landkreis Lich- tenfels	<p>Der neue Durchlass DN 500 dient zur Ableitung des Oberflächenwassers aus der geplanten Straßenmulde (Bestandteil von BV.Br. 84) in das Absetzbecken 7-2 (BV.Nr. 81).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem zukünftigen Baulastträger, dem Landkreis Lichtenfels.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
86	7+920 bis 8+200 links	Rückbau Weg, Fl.Nr. 394, Gmkg. Trieb	a) Stadt Lichtenfels b) Stadt Lichtenfels	<p>Der bestehende Weg Fl.Nr. 394, Gmkg. Trieb, der auch als gemeinsamer Geh- und Radweg genutzt wird, wird bei Bau-km 8+005 von der B 173 gekreuzt.</p> <p>Der bestehende Wegkörper zwischen Bau-km 7+920 und 8+200 der B 173 verliert seine Funktion und wird zurückgebaut.</p> <p>Die Wegflächen werden rekultiviert.</p> <p>Der Geh- und Radweg wird verlegt (siehe BV.Nr. 90).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
87	8+060	Einziehung B 173 alt, Fl.Nr. 82, Gmkg. Trieb	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Bei Bau-km 8+060 wird die bestehende B 173 von der Baumaßnahme gekreuzt und den neuen Verhältnissen angepasst (BV.Nr. 93).</p> <p>Der bestehende Straßenkörper zwischen der B 173 verliert seine Funktion und wird gem. § 2 FStrG eingezogen.</p> <p>Die Fahrbahnflächen werden rekultiviert, die Entwässerungseinrichtungen zurückgebaut und die Einschnittslage im Nordteil zur Beseitigung anfallender Überschussmassen aufgefüllt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
88	8+066	Telekommunikationslinie	a) und b) Telekom AG	<p>Bei Bau-km 8+066 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationsli- nie der Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird an die neuen Verhält- nisse angepasst.</p> <p>Für die Kabel innerhalb der bestehen- den öffentlichen Verkehrsflächen richtet sich die Kostentragung nach §§ 68 ff. TKG, ansonsten nach bürgerlichem Recht.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
89	8+084 (B 173) 0+076 bis 0+980 (verlegte B 173 alt)	Einziehung Öffentliche Feld- und Waldwege, Fl.Nr. 293, 294 und 295, Gmkg. Trieb	a) Die Eigentümer der Grundstücke, die über diesen Weg bewirtschaf- tet werden. b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Der bestehende öFW Fl.Nr. 293, 294 und 295 auf der Südseite der beste- henden B 173 wird bei Bau-km 8+084 von der Baumaßnahme gekreuzt und wird zum Teil den neuen Verhältnissen angepasst (siehe BV.Nr. 92). Der sonstige Wegkörper verliert seine Funktion und wird gem. Art 8 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen. Die Wegflächen werden rekultiviert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung).



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
90	8+204	Geh- und Radweg	a) und b) Landkreis Lichtenfels	<p>Als Ersatz für den bei Bau-km 8+005 unterbrochenen öFW mit Geh- und Radweg (BV.Nr. 86) wird entlang der verlegten B 173 alt ein neuer Geh- und Radweg erstellt. Bei Bau-km 7+900 wird der Geh- und Radweg an den vorhandenen öFW angepasst.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 2,50 m und wird gemäß RStO mit 2,5 cm Deckschicht aus Asphaltbeton, 8 cm Asphalttragschicht auf 29,5 cm Frostschuttschicht befestigt. Die Bankettbreite an der Dammböschung beträgt 0,75 m. Ein Geländer als Absturzsicherung wird vorgesehen. Der Trennstreifen zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg hat eine Breite von 3,00m.</p> <p>Der Weg wird Bestandteil der zukünftigen Kreisstraße und von deren Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Lichtenfels.</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
91	8+075 bis 8+145	Einziehung Öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 282, Gmkg. Trieb	a) Die Eigentümer der Grundstücke, die über diesen Weg bewirtschaf- tet werden. b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Der bestehende öFW Fl.Nr. 282, Gmkg. Trieb wird auf der Südseite der beste- henden B 173 von der Baumaßnahme berührt. Der Wegkörper wird überbaut und gem. Art 8 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG ein- gezogen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung).

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
92	0+075 bis 0+450 (verlegte B 173 alt) 8+000 (B 173)	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) – b) Stadt Lichtenfels	<p>Als Ersatz für den von der Baumaßnahme berührten öFW Fl.Nr. 293, Gmkg. Trieb (BV.Nr. 89) wird auf der Südseite der verlegten B 173 alt (BV.Nr. 93) zur Anbindung der anliegenden Grundstücke ein neuer öFW errichtet. Der öFW schließt bei Bau-km 0+450 an den bestehenden öFW Fl.Nr. 282, Gmkg. Trieb an. Der neue Wegeabschnitt wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 5,50 m und wird gemäß RLW mit 8 cm Asphaltbefestigung auf 25 cm Schottertragschicht befestigt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Lichtenfels.</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
93	8+211 0+000 bis 1+021,915 (verlegte B 173 alt)	Verlegte Bundesstraße 173 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) b) Landkreis Lich- tenfels	<p>Bei Bau-km 8+211 wird die bestehende B 173 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Gemäß ihrer zukünftigen Verkehrsbelastung erhält sie im Verlegungsbereich den Regelquerschnitt RQ 9,5.</p> <p>Die weitere technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die bestehende B 173 alt zwischen Bau-km 0+095,392 (Trieb) und dem Zettlitzer Kreuz (Abschnitt 420 Station 0+000) wird gem. § 2 FStrG zur Kreisstraße umgestuft (siehe Unterlage 7.3). Die Verlegungsstrecke wird ein Teil dieser Kreisstraße.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem zukünftigen Baulastträger, dem Landkreis Lichtenfels.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
94	8+140 rechts (B 173) 0+445 (Verlegte B 173 alt)	Durchlass DN 400	a) – b) Stadt Lichtenfels	<p>Es ist ein Durchlass DN 400 erforderlich. Er dient zur Durchleitung des Oberflächenwassers aus dem nördlichen in den südlichen Seitengraben des verlegten öFW (BV.Nr. 92).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Lichtenfels als Baulastträger des öffentlichen Feld- und Waldweges (BV.Nr. 92).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
95	8+211,608	Bauwerk 8-1 Überführung der B 173 alt zwi- schen Trieb und Hochstadt	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Bei Bau-km 8+211,608 wird die verlegte B 173 alt (BV.Nr. 93) mit einem Brückenbauwerk überführt.</p> <p>Bauwerksabmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 32,00 m</p> <p>Lichte Höhe ≥ 4,70 m</p> <p>Breite zw. d. Gel. = 12,25 m</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung richtet sich nach § 13 Abs. 2 FStrG unter Beachtung der FStrKrV und StraKR und obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
96	0+600 bis 1+570 (verlegte B 173 alt)	Entwässerung Einzugsgebiet 12 (siehe Unterlage 13.2)	a) – b) Landkreis Lich- tenfels	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der neuen Fahrbahn wird zwischen Bau-km 0+600 und 0+880 sowie das der bestehenden Fahrbahn zwischen 1+000 und 1+570 (vorhandener Hochpunkt der B 173 alt) breitflächig über Bankette und Böschungen in die neuen bzw. vorhandenen Rasenmulden zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg abgeleitet. Soweit es im anstehenden Untergrund nicht versickert, wird es über Muldenabläufe und Rohrleitungen dem Absetzbecken 8-1 (BV.Nr. 104) bei Bau-km 0+800 zugeleitet, dort behandelt und über das Regenrückhaltebecken mit einem Ablaufkanal in den bestehenden Seitengraben am nicht gewidmeten Weg Fl.Nr. 404, Gmkg. Trieb eingeleitet (Einleitungsstelle E 12).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem zukünftigen Baulastträger, dem Landkreis Lichtenfels.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
97	0+913	Verlängerung Durchlass DN 800	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) b) Landkreis Lich- tenfels	Der vorhandene Durchlass DN 800 bei Bau-km 0+913 wird auf der Südseite der verlegten B 173 alt verlängert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung). Die Unterhaltung des Durchlasses ob- liegt dem Landkreis Lichtenfels als zu- künftigen Baulastträger der verlegten B 173 alt.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
98	0+980 (verlegte B 173 alt)	Durchlass DN 400	a) - b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem bestehenden Wegseitengraben wird ein Durchlass DN 400 im öFW Fl.Nr. 127, Gmgk. Hochstadt angeordnet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
99	0+980 (verlegte B 173 alt)	Oberflächen- wasserkanal	a) und b) Nutzungsberechtigte	<p>Der vorhandene Oberflächenwasserkanal DN 500 wird durch die Baumaßnahme berührt und muss im Bereich des öFW Fl.Nr. 127, Gmgk. Hochstadt verlängert werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Kanals obliegt den Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
100	0+980 (verlegte B 173 alt)	Durchlass DN 500	a) - b) Landkreis Lich- tenfels	<p>Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem bestehenden Straßenseiten-graben im Einmündungsbereich des öFW FI.Nr. 127, Gmgk. Hochstadt wird ein Durchlass DN 500 angeordnet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal-tung).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses ob-liegt dem Landkreis Lichtenfels als zu-künftigen Baulasträger der verlegten B 173 alt.</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
101	0+980 (verlegte B 173 alt)	Anbindung öf- fentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 127, Gmgk. Hochstadt	a) und b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Der öFW Fl.Nr. 127, Gmgk. Hochstadt wird bei Bau-km 0+980 an die verlegte B 173 alt neu angebunden.</p> <p>Der Weg erhält wie der vorhandene Weg eine befestigte Breite von 2,50 m bei einer Kronenbreite von 4,25 m und wird gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Schottertragschicht hergestellt.</p> <p>Der neue Wegeabschnitt wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Hochstadt.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
102	0+980 (verlegte B 173 alt)	Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 121, Gmgk. Hochstadt	a) und b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Der öFW Fl.Nr. 121, Gmgk. Hochstadt wird durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt.</p> <p>Im Einmündungsbereich zum öFW Fl.Nr. 127 (BV.Nr. 101) wird die Fahrbahn aufgeweitet und mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Schottertragschicht hergestellt.</p> <p>Der neue Wegeabschnitt wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Hochstadt.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
103	0+980 (verlegte B 173 alt)	Anbindung des Weges Fl.Nr. 394, Gmgk. Trieb	a) und b) Stadt Lichtenfels	<p>Der Weg Fl.Nr. 394, Gmgk. Trieb wird bei Bau-km 0+980 an die verlegte B 173 alt angebunden.</p> <p>Damit wird eine kurze Wegeverbindung zwischen dem übergeordneten Straßennetz und der Zufahrt nach Nassanger geschaffen.</p> <p>Die Anbindung wird mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Schottertragschicht hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Lichtenfels.</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
104	0+800 (verlegte B 173 alt)	Regenrückhalte- und Absetzbe- cken mit Leicht- flüssigkeitsab- scheider 8-1	a) – b) Landkreis Lichten- fels	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreini- gung des Straßenoberflächenwassers aus dem Einzugsgebiet 12 (siehe BV.Nr. 96) wird bei Bau-km 0+800 der verlegten B 173 alt ein Regenrückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssig- keitsabscheider angelegt. Vorgesehen wird ein Volumen von 190 m³. Der ge- wählte Drosselabfluss beträgt 9 l/s.</p> <p>Die Beckenanlage kann über den nicht gewidmeten Weg Fl.Nr. 394, Gmgk. Trieb erreicht werden.</p> <p>Der Ablauf erfolgt über einen Ablaufka- nal DN 500 zum bestehenden Wegsei- tengraben des nicht gewidmeten We- ges Fl.Nr 404, Gmkg. Trieb (Einlei- tungsstelle E 12).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Lichtenfels als zukünftigen Baulasträ- ger der verlegten B 173 alt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 ver- wiesen.</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
105	8+350 links	Einziehung Öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 275, Gmkg. Trieb	a) Die Eigentümer der Grundstücke, die über diesen Weg bewirtschaf- tet werden. b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Der bestehende öFW Fl.Nr. 275, Gmkg. Trieb, wird von der Baumaßnahme betroffen.</p> <p>Durch die Neuordnung des Wegenetzes verliert der bestehende Wegkörper zwischen dem öFW Fl.Nr. 294, Gmkg. Trieb und dem nicht gewidmeten Weg Fl.Nr. 266, Gmkg. Trieb seine Funktion und wird gem. Art 8 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen.</p> <p>In dem Abschnitt, in dem die verlegte B 173 (zukünftig Kreisstraße) den bisherigen öFW kreuzt, wird das überbaute Stück von der Widmung der Kreisstraße mit erfasst und zur Kreisstraße aufgestuft.</p> <p>Die Wegflächen werden rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
106	8+440	Rückbau nicht gewidmeter Weg, Fl.Nr. 266, Gmkg. Trieb	a) Stadt Lichtenfels b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Der bestehende nicht gewidmete Weg Fl.Nr. 266, Gmkg. Trieb, wird bei Bau-km 8+440 von der Baumaßnahme betroffen.</p> <p>Durch die Neuordnung des Wegenetzes verliert der bestehende Wegkörper zwischen dem öFW Fl.Nr. 275, Gmkg. Trieb und der Südseite der neuen B 173 seine Funktion und wird zurückgebaut.</p> <p>Die Wegflächen werden rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
107	8+470 8+790 8+950 9+035 9+140 10+080	Felddrängen	a) Grundstücksei- gentümer b) Grundstücksei- gentümer	<p>Im angegebenen Bereich werden be- kannte Felddrängen durch die Bau- maßnahme berührt.</p> <p>Die Leitungen werden den neuen Ver- hältnissen angepasst. Auf die Trasse der B 173 zuführende Leitungen wer- den in das Entwässerungssystem der B 173 integriert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung).</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
108	0+030 bis 0+296,569 (öFW) 8+670 (B 173)	Verlegung des öFW Fl.Nr. 128, Gmkg. Hochstadt	b) und b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Bei Bau-km 8+690 kreuzt die Trasse der B 173 den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 128, Gmkg. Hochstadt (BV.Nr. 110).</p> <p>Der Weg wird gem. Lageplan Unterlage 7.1, Blatt 3 verlegt und kreuzt bei Bau-km 8+670 die B 173 mit dem Überführungsbauwerk 8-2 (BV.Nr. 109).</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 5,50 m und wird gemäß RLW mit 8 cm Asphaltbefestigung auf 25 cm Schottertragschicht hergestellt.</p> <p>Die Verlegungsstrecke wird als öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
109	8+670	Bauwerk 8-2 Überführung ei- nes öffentlichen Feld- und Wald- weges	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Bei Bau-km 6+670 wird der öffentliche Feld- und Waldweg (Fl.Nr. 128, Ge- markung Hochstadt) (BV.Nr. 108) mit einem Brückenbauwerk überführt. Bauwerksabmessungen: Lichte Weite = 32,70 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Breite zw. d. Gel. = 4,50 m Die Herstellungskosten trägt die Bun- desrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) der auch die Unterhal- tung obliegt. Die Unterhaltung richtet sich nach § 13 Abs. 2 FStrG unter Be- achtung der FStrKrV und StraKR.



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
110	8+690	Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 128, Gmkg. Hochstadt	a) Gemeinde Hoch- stadt b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	<p>Der bestehende öFW Fl.Nr. 128, Gmkg. Hochstadt wird bei Bau-km 8+690 von der B 173 gekreuzt. Als Ersatz wird eine Verlegung (BV.Nr. 108) vorgesehen.</p> <p>Der bestehende Wegkörper zwischen Bauanfang und Bauende der Verlegungsstrecke verliert seine Funktion und wird gem. Art 8 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen.</p> <p>Die Wegflächen werden rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
111	8+697 und 8+708	Telekommunikationslinie	a) und b) Telekom AG	<p>Bei Bau-km 8+697 und 8+708 werden durch die Baumaßnahme Telekommunikationslinien der Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlagen werden an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Für die Kabel innerhalb der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen richtet sich die Kostentragung nach §§ 68 ff. TKG, ansonsten nach bürgerlichem Recht.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
112	8+701	Kanal- druckleitung Anger – Hoch- stadt	a) und b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Bei Bau-km 8+701 kreuzt die Baumaß- nahme die bestehende Kanaldrucklei- tung Anger – Hochstadt DN 90.</p> <p>Durch die Einschnittslage der B 173 muss die Leitung durch Tieferlegung den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Einzelheiten der notwendigen Maß- nahmen werden unmittelbar zwischen der Gemeinde Hochstadt und der Bun- desstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach be- stehenden Nutzungsverträgen bzw bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
113	8+670 bis 9+250 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) – b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Von Bau-km 8+670 bis 9+250 wird ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt. Darüber hinaus dient er als Verbindungsweg zwischen dem Bauwerk 8-2 (BV.Nr. 109) und der Kreisstraße LIF 4 und übernimmt auf der Nordseite der B 173 die Funktion des zwischen Bau-km 8+960 und 9+200 überbauten öFW Fl.Nr. 145, Gmgk. Hochstadt (BV.Nr. 116).</p> <p>Der Anschluss an den öFW Fl.Nr. 128, Gmkg. Hochstadt erfolgt bei Bau-km 8+670 (siehe BV.Nr. 108) und an die Kreisstraße LIF 4 bei Bau-km 9+250 (siehe BV.Nr. 127).</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 5,50 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt. Der Weg wird als öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
114	8+760 bis 9+380 links	Erdwall	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Zwischen Bau-km 8+760 und 9+380 wird auf der Nordseite der B 173 ein Erdwall zur Ablagerung von Über- schussmassen errichtet. Dieser wird Bestandteil der Verkehrsanlage. Die Höhe über Fahrbahn beträgt 3,0 m. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung), der auch die Unterhaltung ob- liegt.



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
115	8+940 bis 9+260 rechts	Verlegung Öff- fentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 145, Gmgk. Hochstadt	a) – b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Bei Bau-km 9+450 kreuzt die B 173 den öFW Fl.Nr. 145, Gmgk. Hochstadt und unterbricht damit diese Wegeverbindung.</p> <p>Von Bau-km 8+940 bis 9+260 wird deshalb ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke und als Ersatzverbindung zwischen dem bestehenden Weg und der Kreisstraße LIF 4 errichtet.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,50 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt.</p> <p>Im Einmündungsbereich zur verlegten LIF 4 (BV.Nr. 121) bei Bau-km 0+500 wird der öFW aufgeweitet und mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Schottertragschicht hergestellt.</p> <p>Der Weg wird als öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
116	9+050	Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 145, Gmkg. Hochstadt	a) Gemeinde Hoch- stadt b) -	<p>Der bestehende öFW Fl.Nr. 145, Gmkg. Hochstadt wird bei Bau-km 9+050 von der B 173 gekreuzt. Als Ersatz wird eine Verlegung (BV.Nr. 115) vorgesehen.</p> <p>Der bestehende Wegkörper zwischen Bauanfang und Bauende der Verlegungsstrecke verliert seine Funktion und wird gem. Art 8 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen.</p> <p>Die Wegflächen werden, wo nicht überbaut, rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
117	8+950 rechts 9+060 rechts	Bauschutzzaun	a) - b) -	<p>Das Baufeld wird im angegebenen Bereich durch einen Bauzaun abgegrenzt, um die angrenzenden Gehölzstrukturen während der Bauarbeiten zu schützen.</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der Schutzzaun wieder entfernt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
118	9+060	Telekommunikationslinie	a) und b) Telekom AG	<p>Bei Bau-km 9+060 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationsli- nie der Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird an die neuen Verhält- nisse angepasst.</p> <p>Für die Kabel innerhalb der bestehen- den öffentlichen Verkehrs-flächen rich- tet sich die Kostentragung nach §§ 68 ff. TKG, ansonsten nach bürgerlichem Recht.</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
119	9+259	Telekommunikationslinie	a) und b) Telekom AG	<p>Eine parallel zur Kreisstraße LIF 4 verlegte Telekommunikationslinie der Telekom AG wird bei Bau-km 9+259 durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Für die Kabel innerhalb der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen richtet sich die Kostentragung nach §§ 68 ff. TKG, ansonsten nach bürgerlichem Recht.</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
120	9+268 0+120 bis 0+500 (verlegte LIF 4)	Geh- und Rad- weg an der LIF 4	a) – b) Landkreis Lich- tenfels	<p>Der Landkreis Lichtenfels plant an der Kreisstraße LIF 4, Hochstadt – Reuth die Lücke in der Geh- und Radwegverbindung zwischen dem jetzigen Ausbauende des bestehenden Geh- und Radweges südlich des Baugebietes Krassen (Bau-km 0+120, LIF 4) und der Ortslage von Reuth zu schließen.</p> <p>Im Zuge der erforderlichen Verlegung der Kreisstraße LIF 4 wird zwischen Bau-km 0+120 und 0+500 dieser Geh- und Radweg mit hergestellt.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 2,50 m und wird gemäß RStO mit 2,5 cm Deckschicht aus Asphaltbeton, 8 cm Asphalttragschicht auf 29,5 cm Frostschuttschicht befestigt. Die Bankettbreite an der Dammböschung beträgt 0,75 m. Ein Geländer als Absturzsicherung wird vorgesehen. Der Trennstreifen zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg hat eine Breite von 1,75m.</p> <p>Der unselbstständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der LIF 4 und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Landkreis Lichtenfels, dem auch die Unterhaltung obliegt.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
121	9+273,524 0+000 bis 0+655 (verlegte LIF 4)	Verlegte Kreis- straße LIF 4	a) und b) Landkreis Lichten- fels	<p>Bei Bau-km 9+273 wird die bestehende Kreisstraße LIF 4 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die weitere technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Die Verlegungsstrecke wird gem Art. 6 BayStrWG als Kreisstraße gewidmet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Lichtenfels.</p>



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
122	9+273,524	Bauwerk 9-1 Überführung der LIF 4	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Bei Bau-km 9+273,524 wird die verlegte Kreisstraße LIF 4 (BV.Nr. 121) mit einem Brückenbauwerk überführt.</p> <p>Bauwerksabmessungen: Lichte Weite = 32,00 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Breite zw. d. Gel. = 12,25 m</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Mehrkosten für die Anlage des einseitigen Geh- und Radweges sind vom Landkreis Lichtenfels zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung richtet sich nach § 13 Abs. 2 FStrG unter Beachtung der FStrKrV und StraKR und obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungsmehrkosten für den zusätzlichen Geh- und Radweg werden gem. den einschlägigen Richtlinien der Straßenbauverwaltung kapitalisiert und abgelöst.</p> <p>Bez. der Mehrkosten des Baus und der Unterhaltung aufgrund des vom Landkreis zusätzlich gewünschten Geh- und Radweges wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und dem Landkreis Lichtenfels geschlossen.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
123	0+498 (verlegte LIF 4)	Durchlass DN 500	a) - b) Landkreis Lich- tenfels	<p>Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem bestehenden westlichen Stra- ßenseitengraben wird ein Durchlass DN 500 angeordnet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses ob- liegt dem Landkreis Lichtenfels.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
124	0+380 bis 0+655 (verlegte LIF 4)	Entwässerung Einzugsgebiet 14 (siehe Unterlage 13.2)	a) – b) Landkreis Lich- tenfels	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn der LIF 4 und des geplanten Geh- und Radweges wird breitflächig über Bankette und Böschungen abgeleitet. Soweit es im anstehenden Untergrund nicht versickert, wird es über Seitengräben und Mulden wie bisher dem Weihergraben vor dem bestehenden Hochwasserrückhaltebecken „Weihergraben“ der Gemeinde Hochstadt zugeführt. Die bisherige Straßenentwässerung der Kreisstraße leitet über einen Durchlass DN 500 bei Bau-km 0+305 (BV.Nr. 125) ein. Dieser Einleitungspunkt muss durch den Neubau der B 173 Richtung Süden verschoben werden. Die neue Einleitungsstelle ist als E 8 bezeichnet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Lichtenfels.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
125	0+306 (verlegte LIF 4)	Vorh. Durchlass DN 500	a) und b) Landkreis Lichten- fels	<p>Der vorhandene Durchlass DN 500 bei Bau-km 0+306 verliert durch die Kreuzung der B 173 mit der LIF 4 seine Funktion und wird aufgelassen. Nur das östliche Teilstück verbleibt weiterhin als Vorflutkanal für die Entwässerung der Oberflächen des Bauwerkes 9-1 (BV.Nr. 122) und wird an den neuen Durchlass DN 800 (BV.Nr. 131) angeschlossen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der östlichen verbliebenen Verrohrung bis zum neuen Durchlass BV.Nr. 131 obliegt dem Landkreis Lichtenfels.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
126	0+306 (verlegte LIF 4) 9+400 (B 173)	Telekommunika- tionslinie	a) und b) Telekom AG	<p>Bei Bau-km 0+306 kreuzt eine Telekommunikationslinie der Telekom AG die verlegte LIF 4 (BV.Nr. 121), verläuft weiter auf der Südseite des öFW Fl.Nr. 184, Gmgk. Hochstadt und kreuzt anschließend bei Bau-km 9+400 die B 173.</p> <p>Die Anlage wird an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Für die Kabel innerhalb der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen richtet sich die Kostentragung nach §§ 68 ff. TKG, ansonsten nach bürgerlichem Recht.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
127	0+120 bis 0+325 (verlegte LIF 13)	Kreisstraße LIF 4 künftig: öFW	a) Landkreis Lichtenfels b) Gemeinde Hochstadt	<p>Im angegebenen Bereich wird die bestehende LIF 4 gem. Art 7 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG zu einem öFW in der Baulast der Gemeinde Hochstadt abgestuft.</p> <p>Bei Bau-km 0+120 wird diese an die Verlegungsstrecke der LIF 4 (BV.Nr. 121) angeschlossen. Damit ist die verkehrliche Erschließung der benachbarten Gärtnerei an die Kreisstraße gesichert.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Fahrbahnflächen werden zurückgebaut, renaturiert und gem. Art 8 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der obliegt der Gemeinde Hochstadt als zukünftiger Baulastträger.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
128	0+000 bis 0+655 (verlegte LIF 4)	Entwässerung Einzugsgebiet 15 (siehe Unterlage 13.2)	a) – b) Landkreis Lich- tenfels	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der neuen Fahrbahn und des geplanten Geh- und Radweges wird breitflächig über Bankette und Böschungen abgeleitet. Soweit es im anstehenden Untergrund nicht versickert, wird es in Seitengräben und Mulden gefasst.</p> <p>Die nicht mehr benötigten bestehenden Verkehrsflächen der LIF 4 im betrachteten Bereich werden zurückgebaut und renaturiert. Die weiterhin bestehenden Verkehrsflächen entwässern wie bisher in einen Seitengraben. Dieser wird einem neuen Querdurchlass DN 500 bei Bau-km 0+130 (BV.Nr. 129) zugeführt. Von dort gelangt das Wasser in eine neue Grabenaufweitung auf der Ostseite der LIF 4.</p> <p>Wie bisher wird anschließend über einen Seitengraben das Oberflächenwasser in die bestehende Straßenentwässerung bei Bau-km 0+000 eingeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Lichtenfels.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
129	0+130 (verlegte LIF 4)	Durchlass	a) – b) Landkreis Lichtenfels	<p>Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem bestehenden westlichen Straßenseitengraben wird ein Durchlass DN 500 angeordnet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Landkreis Lichtenfels.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
130	0+120 bis 0+270 (verlegte LIF 4) 9+355 bis 9+412 (B 173 links)	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Bei Bau-km 0+270 kreuzt die verlegte LIF 4 den öFW Fl.Nr. 184, Gmgk. Hochstadt und unterbricht damit diese Wegeverbindung.</p> <p>Von Bau-km 0+120 bis 0+270 der LIF 4 wird deshalb ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke errichtet. Darüber hinaus ein ca. 65 m langes Teilstück zwischen Bau-km 9+355 und 9+412 auf der Nordseite der B 173.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt.</p> <p>Im Einmündungsbereich zur verlegten LIF 4 (BV.Nr. 121) bei Bau-km 0+120 wird der öFW aufgeweitet und mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Schottertragschicht hergestellt.</p> <p>Der Weg wird gem Art. 6 BayStrWG als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
131	9+326	Durchlass	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Die B 173 kreuzt bei Bau-km 9+330 den Weihergraben. Für diese Gewässerkreuzung wird ein Durchlass DN 800 errichtet. Aufgrund der Höhenlage der neuen B 173 muss dieser bis zum vorhandenen Hochwasserrückhaltebecken der Gemeinde Hochstadt geführt werden. Unter dem öFW Fl.Nr. 184, Gmgk. Hochstadt erhält der Durchlass einen Durchmesser von 900 mm. Die Auslaufsohle dieses Durchlasses befindet sich auf Höhe des Stauzieles. Der befestigte Einlaufbereich wird den neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
132	9+330 links	Vorhandenes Rückhaltebecken	a) Gemeinde Hochstadt b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Das vorhandene Erdbecken südlich des öFW FI.Nr. 184, Gmgk. Hochstadt kann aufgrund der neuen Höhenlage des Durchlasses BV.Nr. 131 nicht aufrechterhalten werden.</p> <p>Durch den Neubau der B 173 mit Neuordnung der Entwässerung verliert es auch seine Funktion.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
133	9+325 rechts	Weihergraben	a) und b) Grundstückseigen- tümer	<p>Durch die Anlage des Durchlasses bei Bau-km 9+326 (BV.Nr. 131) wird die naturnahe Angleichung des Gewässerbettes an den Einlauf erforderlich.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bis zur B 173 obliegt den Grundstückseigentümern am Grabenverlauf.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
134	9+273 bis 9+470 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Bei Bau-km 9+405 kreuzt B 173 den öFW Fl.Nr. 184, Gmgk. Hochstadt und unterbricht damit diese Wegeverbindung.</p> <p>Auf der Südseite der B 173 wird deshalb von Bau-km 9+273 bis 9+470 ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg errichtet, der die Kreisstraße LIF 4 mit dem bestehenden Weg bei Bau-km 9+470 verbindet.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,50 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt.</p> <p>Im Einmündungsbereich zur verlegten LIF 4 (BV.Nr. 121) bei Bau-km 0+120 wird der öFW aufgeweitet und mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Schottertragschicht hergestellt.</p> <p>Der Weg wird gem Art. 6 BayStrWG als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
135	9+280 bis 9+460	Schutzzaun	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Um Fledermäuse am Überfliegen der B 173 zu hindern und sie am Waldrand zu führen, wird von Bau-km 9+280 bis 9+460 ein 2 m hoher Schutzzaun gebaut. Dieser wird Bestandteil der Verkehrsanlage.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
136	9+315 bis 9+455 rechts	Bauschutzzaun	a) - b) -	<p>Das Baufeld wird im angegebenen Bereich durch einen Bauzaun abgegrenzt, um den angrenzenden Wald während der Bauarbeiten zu schützen.</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der Schutzzaun wieder entfernt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
137	9+420	Bestehender Oberflächen- wasserkanal DN 500	a) und b) Nutzungsberechtigte	<p>Bei Bau-km 9+420 wird durch die Bau- maßnahme ein bestehender Ober- flächenwasserkanal DN 500 berührt.</p> <p>Die Leitung wird in den geplanten öFW (BV.Nr. 134) verlegt und kreuzt bei Bau-km 9+335 die Trasse der B 173. Der Auslauf erfolgt direkt in das vor- handene Hochwasserrückhaltebecken der Gemeinde Hochstadt.</p> <p>Die Verlegekosten richten sich nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung des Kanals obliegt im Bereich der Bundesstraßenkreuzung der Bundesrepublik Deutschland, aus- serhalb den Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
138	8+950 bis 11+550	Entwässerung Einzugsgebiet 19 (siehe Unterlage 13.2)	a) – b) künftiger Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Das auf den Verkehrsflächen der neuen B 173, den Bauwerken 9-1, 9-2, 10-1 und 11-1 (BV.Nr. 185), dem südlichen Verlegungsabschnitt der Kreisstraße LIF 3 sowie Teilen der GVS Hochstadt – Burgstall anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen, Mulden und Gräben gesammelt und über Ablaufschächte und entlang der Straße längs verlegten Entwässerungsleitungen dem Absetzbecken 11-1 zugeleitet. Nach Reinigung gelangt das Wasser in den Vorfluter Main (Einleitungsstelle E 9).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
139	0+000 bis 0+264,45 (öFW) 9+835 (B 173)	Verlegung des öFW Fl.Nr. 234, Gmgk. Hochstadt	a) und b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Bei Bau-km 9+850 kreuzt die Trasse der B 173 den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 234, Gmgk. Hochstadt (BV.Nr. 141).</p> <p>Der Weg wird gem. Lageplan Unterlage 7.1, Blatt 4 verlegt und kreuzt bei Bau-km 9+835 die B 173 mit dem Überführungsbauwerk 9-2 (BV.Nr. 140).</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 5,50 m und wird gemäß RLW mit 8 cm Asphaltbefestigung auf 25 cm Schottertragschicht hergestellt. Auf der Nordseite wird eine Ausweichstelle mit 5,0 m Breite vorgesehen. Eine Ausweichmöglichkeit auf der Südseite ist im Bereich der Einmündung des öFW Fl.Nr. 235, Gmgk. Hochstadt gegeben.</p> <p>Die Verlegungsstrecke wird als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
140	9+835	Bauwerk 9-2 Überführung ei- nes öffentlichen Feld- und Wald- weges	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Bei Bau-km 9+835 wird der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 234, Gemar- kung Hochstadt (BV.Nr. 139) mit einem Brückenbauwerk überführt. Bauwerksabmessungen: Lichte Weite = 32,00 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Breite zw. d. Gel. = 4,50 m Die Herstellungskosten trägt die Bun- desrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung), der auch die Unterhal- tung obliegt. Die Unterhaltung richtet sich nach § 13 Abs. 2 FStrG unter Be- achtung der FStrKrV und StraKR.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
141	9+850	Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 234, Gmkg. Hochstadt	a) Gemeinde Hoch- stadt b) -	<p>Der bestehende öFW Fl.Nr. 234, Gmkg. Hochstadt wird bei Bau-km 8+690 von der B 173 gekreuzt. Als Ersatz ist eine Verlegung (BV.Nr. 139) vorgesehen.</p> <p>Der bestehende Wegkörper zwischen Bauanfang und Bauende der Verlegungsstrecke verliert seine Funktion und wird gem. Art 8 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen.</p> <p>Die Wegflächen werden rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
142	9+861	Wasserleitung DN 150	a) und b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Bei Bau-km 9+861 kreuzt die B 173 ei- ne vorhandene Wasserleitung.</p> <p>Die Anlage muss den neuen Gegeben- heiten angepasst werden.</p> <p>Einzelheiten der notwendigen Maß- nahmen werden unmittelbar zwischen der Gemeinde Hochstadt und der Bun- desstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach be- stehenden Nutzungsverträgen bzw bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
143	9+835 bis 9+925 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 235, Gmkg, Hochstadt	a) und b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Zwischen Bau-km 9+835 und 9+925 wird auf der Südseite der B 173 der bestehende öFW Fl.Nr. 235, Gmkg, Hochstadt von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,50 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt.</p> <p>Die Weg wird gem. Art 6 BayStrWG als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Hochstadt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
144	9+910 rechts	Durchlass DN 300	a) – b) Gemeinde Hochstadt	<p>Zur Entwässerung des Geländetiefpunktes südlich des öFW Fl.Nr. 235, Gmkg, Hochstadt (BV.Nr. 143) bei Bau-km 9+910, wird ein Durchlass DN 300 angeordnet.</p> <p>Über eine Raubbettmulde wird das Oberflächenwasser dem Entwässerungssystem der B 173 zugeführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
145	9+920	Vorhandener Fahrsilo	a) Eigentümer b) -	Bei Bau-km 9+920 muss im Zuge der B 173 ein vorhandener Fahrsilo besei- tigt werden. Die Abbruchkosten trägt die Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Es gilt im Übrigen Entschädigungs- recht.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
146	9+620 bis 10+400 links	Erdwall	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Zwischen Bau-km 9+620 und 10+400 wird auf der Nordseite der B 173 ein Erdwall zur Ablagerung von Über- schussmassen errichtet. Dieser wird Bestandteil der Verkehrsanlage. Die Höhe über Fahrbahn beträgt 5,0 m. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung), der auch die Unterhaltung ob- liegt.



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
147	10+105 bis 10+125 links 10+288 bis 10+343 links 10+300 bis 10+340 rechts 10+880 bis 10+990 links 11+080 bis 11+115 links	Bauschutzzäune	a) - b) -	<p>Das Baufeld wird in den angegebenen Bereichen durch Bauzäune abgegrenzt, um die angrenzenden Gehölzstrukturen bzw. wertvollen Wiesenbereiche während der Bauarbeiten zu schützen.</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden die Schutzzäune wieder entfernt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
148	10+125 links	Quelle	a) Grundstücksei- gentümer b) -	<p>Bei Bau-km 10+125 wird eine gefasste Quelle in einem bestehenden Feldgehölz durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Vor Baubeginn findet eine Beweissicherung statt.</p> <p>Aufgrund des in diesem Bereich bis zu 4,5 m tiefen Einschnittes kann die Quelle nicht aufrecht erhalten werden.</p> <p>Es gelten die Vorgaben des Entschädigungsrechtes.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
149	9+880 bis 10+520 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) – b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Von Bau-km 9+880 bis 10+520 wird ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt. Darüber hinaus dient er als Verbindungsweg zwischen dem Bauwerk 9-2 (BV.Nr. 140) und der Kreisstraße LIF 3 auf der Nordseite der B 173.</p> <p>Der Anschluss an den öFW Fl.Nr. 234, Gmkg. Hochstadt erfolgt bei Bau-km 0+005 (siehe BV.Nr. 139) und an die Kreisstraße LIF 3 bei Bau-km 0+152 (siehe BV.Nr. 158).</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 5,50 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt. Im Einmündungsbereich zur verlegten LIF 3 (BV.Nr. 158) wird der öFW aufgeweitet und mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Schottertragschicht hergestellt.</p> <p>Die Weg wird gem. Art 6 BayStrWG als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
150	10+350	380 kV-Leitung Tennet TSO GmbH	a) und b) Tennet TSO GmbH als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 10+350 kreuzt die B 173 in einem Einschnitt die 380 kV-Leitung (Nr. B 146) Würgau – Redwitz der Tennet TSO GmbH.</p> <p>Änderungen im Leitungsverlauf sind nicht erforderlich. Der bestehende Mast bei Bau-km 10+300 an der Böschungsoberkante des Einschnittes wird, soweit erforderlich, gesichert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach bestehenden Nutzungsverträgen bzw bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Leitungsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
151	10+340	Durchlass DN 300	a) – b) Gemeinde Hochstadt	<p>Zur Entwässerung des Geländetiefpunktes südlich des öFW Fl.Nr. 246, Gmkg, Hochstadt (BV.Nr. 152) bei Bau-km 10+340, wird ein Durchlass DN 300 angeordnet.</p> <p>Über eine Raubbettmulde wird das Oberflächenwasser dem Entwässerungssystem der B 173 zugeführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
152	10+330 bis 10+422 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 246, Gmkg. Hochstadt	a) und b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Zwischen Bau-km 10+330 und 10+422 wird auf der Südseite der B 173 der bestehende öFW Fl.Nr. 246, Gmkg, Hochstadt von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,50 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt.</p> <p>Die Weg wird gem. Art 6 BayStrWG als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Hochstadt.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
153	10+400	Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 246 und 293 Gmkg. Hochstadt	a) Gemeinde Hoch- stadt b) -	<p>Der bestehende öFW Fl.Nr. 246, Gmkg. Hochstadt wird bei Bau-km 10+400 von der Baumaßnahme berührt. Als Ersatz ist eine Verlegung (BV.Nr. 152) vorgesehen. Der öFW Fl.Nr. 293, Gmkg. Hochstadt wird bei Bau-km 10+400 gekreuzt. Zur Schließung des Wegenetzes ist hierfür der Neubau eines öFW (BV.Nr. 149) auf der Nordseite der B 173 vorgesehen.</p> <p>Die bestehenden Wegekörper, die nicht überbaut werden, verlieren ihre Funktion und werden gem. Art 8 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
154	10+330 bis 10+420 rechts	Beleuchtungs- und Mittelspan- nungskabel	a) und b) E.ON Bayern AG als Leitungsträger	Zwischen Bau-km 10+330 und 10+420 wird auf der Südseite der B 173 eine Kabelanlage der E.ON Bayern AG be- rührt. Die Anlage wird den neuen Verhältni- sen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach be- stehenden Nutzungsverträgen bzw bürgerlichem Recht. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der E.ON Bayern AG.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
155	10+495	Kanal- druckleitung Wolfsloch – Hochstadt	a) und b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Bei Bau-km 10+495 kreuzt die Bau- maßnahme die bestehende Kanal- druckleitung Wolfsloch – Hochstadt DN 125.</p> <p>Durch die Einschnittslage der B 173 muss die Leitung den neuen Verhält- nissen angepasst werden.</p> <p>Einzelheiten der notwendigen Maß- nahmen werden unmittelbar zwischen der Gemeinde Hochstadt und der Bun- desstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach be- stehenden Nutzungsverträgen bzw bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
156	0+245 bis 0+386,582 (verlegte LIF 3) 10+497 rechts (B 173)	Entwässerungs- einrichtungen Kreisstraße LIF 3	a) und b) Landkreis Lichten- fels	Bei Bau-km 10+497 kreuzt die B 173 die Kreisstraße LIF 3. Aufgrund der Gefällesituation entwässert der südliche Abschnitt der LIF 3 von Bau-km 0+245 bis 0+386,582 in Zukunft in das Entwässerungssystem der B 173. Die Kosten für die Anpassungsarbeiten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
157	10+500	Beleuchtungs- und Mittelspan- nungskabel	a) und b) E.ON Bayern AG als Leitungsträger	Bei Bau-km 10+500 werden durch die Baumaßnahme Kabelanlagen der E.ON Bayern AG berührt. Die Anlagen werden den neuen Ver- hältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach be- stehenden Nutzungsverträgen bzw bürgerlichem Recht. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der E.ON Bayern AG.



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
158	10+499,474 0+000 bis 0+386,582 (verlegte LIF 3)	Verlegte Kreis- straße LIF 3	a) und b) Landkreis Lichten- fels	<p>Bei Bau-km 10+499,474 wird die bestehende Kreisstraße LIF 3 mit parallelem Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die weitere technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Verlegungsstrecke wird ein Teil der Kreisstraße.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Lichtenfels.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
159	10+449,474	Bauwerk 10-1 Überführung der LIF 3	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Bei Bau-km 10+449,474 wird die ver- legte Kreisstraße LIF 3 (BV.Nr. 158) mit einem einfeldrigen Brückenbauwerk überführt.</p> <p>Bauwerksabmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 50,00 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Breite zw. d. Gel. = 11,75 m</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bun- desrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung richtet sich nach § 13 Abs. 2 FStrG unter Beachtung der FStrKrV und StraKR und obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
160	0+000 bis 0+245 (verlegte LIF 3) 10+525 links (B 173)	Entwässerungs- einrichtungen Kreisstraße LIF 3	a) und b) Landkreis Lichten- fels	Die vorhandenen Entwässerungsein- richtungen der LIF 3 werden im Aus- baubereich den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten für die Anpassungsarbeiten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Lichtenfels.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
161	0+129 (verlegte LIF 3)	Durchlass DN 400	a) und b) Landkreis Lichten- fels	<p>Der bestehende Rohrdurchlass DN 400 bei Bau-km wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten für die Anpassungsarbeiten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Lichtenfels.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
162	10+515	Gasleitung DN 100	a) und b) E.ON Bayern AG als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 10+515 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der E.ON Bayern AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst und zwar durch Tieferlegung im Bereich des geplanten Straßeneinschnittes.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach bestehenden Nutzungsverträgen bzw bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt der E.ON Bayern AG.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
163	10+530 bis 11+005 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) – b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Von Bau-km 10+530 bis 11+005 wird ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt. Darüber hinaus dient er als Verbindungsweg zwischen der Kreisstraße LIF 3 (BV.Nr. 158) und der GVS Hochstadt – Burgstall (BV.Nr. 169) auf der Nordseite der B 173.</p> <p>Der Anschluss an die LIF 3 erfolgt bei Bau-km 0+152 und an die GVS bei Bau-km 0+320.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 5,50 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt. In den Einmündungsbereichen zur verlegten LIF 3 und GVS wird der öFW aufgeweitet und mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Schottertragschicht hergestellt.</p> <p>Die Weg wird gem. Art 6 BayStrWG als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
164	10+915	Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 330, Gmgk. Hochstadt	a) Gemeinde Hoch- stadt b) -	<p>Bei Bau-km 10+915 kreuzt die Trasse der B 173 den öFW Fl.Nr. 330, Gmgk. Hochstadt.</p> <p>Diese unterbrochene Wegebeziehung wird durch die Anlage eines neuen öFW (BV.Nr. 165) wieder hergestellt.</p> <p>Der bestehende Wegkörper, der nicht überbaut wird, verliert seine Funktion und wird gem. Art 8 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen</p> <p>Die Wegflächen werden rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
165	10+905 bis 11+130 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) – b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Von Bau-km 10+905 bis 11+130 wird ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg errichtet, der den Ersatz für die Wegeunterbrechung bei Bau-km 10+915 darstellt.</p> <p>Er mündet bei Bau-km 0+555 der verlegten GVS Hochstadt – Burgstall (BV.Nr. 169) in den öFW Fl.Nr. 279 Gmgk. Wolfsloch.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 5,50 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt. Im Einmündungsbereich zur verlegten GVS wird der öFW aufgeweitet und mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Schottertragschicht hergestellt.</p> <p>Die Weg wird gem. Art 6 BayStrWG als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
166	10+973	Telekommunikationslinie	a) und b) Telekom AG	<p>Eine parallel zur GVS Hochstadt – Burgstall verlegte Telekommunikationslinie der Telekom AG wird bei Bau-km 10+973 durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Für die Kabel innerhalb der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen richtet sich die Kostentragung nach §§ 68 ff. TKG, ansonsten nach bürgerlichem Recht.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
167	11+010	Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 380, Gmgk. Wolfsloch	a) Gemeinde Hochstadt b) -	<p>Der bestehende öFW Fl.Nr. 380, Gmgk. Wolfsloch wird bei Bau-km 11+010 von der Trasse der B 173 gekreuzt. Als Ersatz ist eine Verlegung (BV.Nr. 175) vorgesehen.</p> <p>Der bestehende Wegkörper, der nicht überbaut wird, wird gem. Art 8 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen.</p> <p>In dem Abschnitt, in dem die B 173 den bisherigen öFW kreuzt wird das überbaute Stück von der Widmung der Bundesstraße mit erfasst und zur Bundesstraße aufgestuft.</p> <p>Die Wegflächen werden rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
168	10+975	Einziehung GVS Hochstadt – Burgstall	b) Gemeinde Hochstadt b) -	<p>Die bestehende GVS Hochstadt - Burgstall wird bei Bau-km 10+975 von der Trasse der B 173 gekreuzt. Als Ersatz ist eine Verlegung (BV.Nr. 169) vorgesehen.</p> <p>Der bestehende Wegkörper, der nicht überbaut wird, wird gem. Art 8 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen.</p> <p>In dem Abschnitt, in dem die B 173 die bisherige GVS kreuzt wird das überbaute Stück von der Widmung der Bundesstraße mit erfasst und zur Bundesstraße aufgestuft.</p> <p>Die Wegflächen werden rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
169	11+047,384 0+000 bis 0+660 (verlegte GVS)	Verlegte GVS Hochstadt – Burgstall	a) und b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Bei Bau-km 10+975 wird die bestehen- de GVS von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen ange- passt.</p> <p>Die weitere technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterla- gen. Landschaftspflegerische Aus- gleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bun- desrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
170	11+047,814	Bauwerk 11-1 Überführung der GVS Hochstadt – Burgstall	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Bei Bau-km 11+047,814 wird die ver- legte GVS (BV.Nr. 169) mit einem Brü- ckenbauwerk überführt.</p> <p>Bauwerksabmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 32,00 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Breite zw. d. Gel. = 10,00 m</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bun- desrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung richtet sich nach § 13 Abs. 2 FStrG unter Beachtung der FStrKrV und StraKR und obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
171	0+000 bis 0+160 (verlegte GVS Hochstadt – Gruben)	Gasleitung DN 100	a) und b) E.ON Bayern AG als Leitungsträger	<p>Zwischen Bau-km 0+000 und 0+160 der verlegten GVS Hochstadt – Burgstall wird eine Anlage der E.ON Bayern AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst und zwar durch Verlegen ausserhalb der neuen Straßentrasse.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach bestehenden Nutzungsverträgen bzw bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt der E.ON Bayern AG.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
172	0+000 bis 0+160 (verlegte GVS Hochstadt – Burgstall)	Entwässerungs- einrichtungen GVS Hochstadt - Burgstall	a) und b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Das auf den Verkehrsflächen der GVS anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über die Bankette den seitlichen Rasenmulden zugeleitet. Über Muldenablaufschächte und Rohrleitungen wird das Wasser dem bestehenden Vorflutkanal DN 300 zugeleitet, der das Wasser Richtung Trasse der B 173 transportiert. Im Einschnittsbereich der B 173 endet die Rohrleitung, das Wasser wird anschließend über eine Raubbettmulde dem Entwässerungssystem der B 173 zugeführt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
173	0+145 links (verlegte GVS Hochstadt – Gruben)	Anbindung öFW	a) und b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Die Einmündungen der öffentlichen Feld- und Waldwege Fl.Nr. 395 und 385, Gmgk. Hochstadt werden der neuen Trasse der verlegten GVS Hochstadt – Burgstall (BV.Nr. 169) angepasst.</p> <p>Die Befestigung erfolgt mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Schottertrag-schicht.</p> <p>Die Weg wird gem. Art 6 BayStrWG als öffentlicher Feld- und Waldweg gewid-met.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bun-desrepublik Deutschland (Bundesstra-ßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
174	0+160 (verlegte GVS Hochstadt – Burgstall)	Durchlass DN 300	a) – b) Gemeinde Hochstadt	<p>Zur Ableitung des Oberflächenwassers ist bei Bau-km 0+160 der verlegten GVS Hochstadt – Burgstall die Anlage eines Durchlasses DN 300 erforderlich.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
175	0+320 links (verlegte GVS Hochstadt – Gruben)	Anbindung öFW	a) und b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg FI.Nr. 380, Gmgk. Hochstadt wird an die verlegte GVS Hochstadt – Burgstall (BV.Nr. 169) angeschlossen.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt. In den Einmündungsbereichen zur verlegten GVS wird der öFW aufgeweitet und mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Schottertragschicht hergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
176	0+420 bis 0+660 (verlegte GVS Hochstadt – Burgstall)	Entwässerungs- einrichtungen GVS Hochstadt - Burgstall	a) und b) Gemeinde Hoch- stadt	Das auf den Verkehrsflächen der GVS anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über die Bankette den Dammböschungen bzw. Gelände zuge- leitet. Im Dammbereich werden Damm- fussmulden angeordnet, die das Was- ser dem Durchlass BV.Nr. 177 zuleiten. Von dort gelangt es wie bisher über ei- nen Graben an der Nordseite des öFW Fl.Nr. 279, Gmgk. Wolfsloch in den Buchbach.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
177	0+546 (verlegte GVS Hochstadt – Burgstall)	Durchlass DN 300	a) und b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Der vorhandene Durchlass DN 300 bei Bau-km 0+552 der verlegten GVS Hochstadt – Burgstall wird durch einen neuen Durchlass DN 300 bei Bau-km 0+546 ersetzt. Dieser quert darüber hinaus den verlegten öFW BV.Nr. 149.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
178	0+555 (verlegte GVS Hochstadt – Burgstall)	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 279, Gmkg. Wolfsloch	a) und b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Der bestehende öFW Fl.Nr. 279, Gmkg. Wolfsloch wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 5,50 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt. In den Einmündungsbereichen zur verlegten GVS wird der öFW aufgeweitet und mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Schottertragschicht hergestellt.</p> <p>Die Weg wird gem. Art 6 BayStrWG als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
179	11+085 rechts	Wasserleitung DN 125	a) und b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Im Zuge des verlegten öFW FI.Nr. 279, Gmkg. Wolfsloch wird eine vorhandene Wasserleitung DN 125 der Gemeinde Hochstadt gekreuzt.</p> <p>Durch die Dammlage des verlegten öFW sind keine Änderungen erforderlich.</p> <p>Evtl. erforderliche Kostentragungen regeln sich nach bestehenden Nutzungsverträgen bzw bürgerlichem Recht.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
180	11+180 links	Durchlass DN 300	a) – b) Gemeinde Hochstadt	<p>Bei Bau-km 11+180 ist zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Wegseitengraben des neuen öFW (BV.Nr. 181) ein Querdurchlass DN 300 erforderlich. Das Wasser wird über eine Rauhbettnulde dem Entwässerungssystem der B 173 zugeleitet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
181	11+020 bis 11+565 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) – b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Von Bau-km 11+020 bis 11+565 wird ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt. Darüber hinaus dient er als Verbindungsweg zwischen der verlegten GVS Hochstadt – Burgstall (BV.Nr. 169) und dem öFW Fl.Nr. 367, Gmgk. Hochstadt auf der Nordseite der B 173.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 5,50 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt. In den Einmündungsbereichen zur verlegten GVS wird der öFW aufgeweitet und mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Schottertragschicht hergestellt. Diese Befestigungsart erhält er auch in den Steigungsbereichen mit über 10 % Längsneigung.</p> <p>Die Weg wird gem. Art 6 BayStrWG als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
182	11+320 bis 11+545 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 374, Gmgk. Hochstadt	a) – b) Gemeinde Hoch- stadt	<p>Bei Bau-km 11+320 wird der öFW Fl.Nr. 374, Gmgk. Hochstadt durch die Trasse der B 173 unterbrochen.</p> <p>Als Ersatz wird von Bau-km 11+320 bis 11+545 ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg als Verbindungsweg zwischen dem von der B 173 unterbrochenen öFW Fl.Nr. 374 und dem öFW Fl.Nr. 367, Gmgk. Hochstadt angelegt. Dieser dient auch zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 5,50 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt.</p> <p>Die Weg wird gem. Art 6 BayStrWG als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hochstadt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
183	11+585	Gasleitung DN 100	a) und b) E.ON Bayern AG als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 11+585 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der E.ON Bayern AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach bestehenden Nutzungsverträgen bzw bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, u.ä.) obliegt der E.ON Bayern AG.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
184	11+560 links	Durchlass DN 700	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Zur Ableitung des im Entwässerungs- system der B 173 gefassten Oberflä- chenwassers in das Absetzbecken 11-1 (BV.Nr. 185) ist die Anlage eines Durchlasses DN 700 im öFW Fl.Nr. 367, Gmgk. Hochstadt erforderlich.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung), der auch die Unterhaltung ob- liegt.</p> <p>Einzelheiten der notwendigen Maß- nahmen werden unmittelbar zwischen der Gemeinde Hochstadt und der Bun- desstraßenverwaltung geregelt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
185	11+575 links	Absetzbecken mit Leichtflüssig- keitsabscheider 11-1	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreini- gung des Straßenoberflächenwassers aus dem Einzugsgebiet 17 (BV.Nr. 138) wird bei Bau-km 11+575 ein Absetzbe- cken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Die Beckenanlage kann über den öFW Fl.Nr. 367, Gmgk. Hochstadt er- reicht werden.</p> <p>Der Ablauf erfolgt über einen Graben durch den Altarm zum Main (Einlei- tungsstelle E 9).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung), der auch die Unterhaltung ob- liegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 ver- wiesen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
186	11+555 bis 12+245 Bereich des Re- tentions- raumausgleiches R2 und R3	Bauschutzzäune	a) - b) -	<p>Das Baufeld wird im angegebenen Be- reich durch Bauzäune abgegrenzt, um die angrenzenden Feuchtflächen wäh- rend der Bauarbeiten zu schützen. Die genaue Lage und Ausdehnung der Bauzäune ist im Lageplan gekenn- zeichnet.</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden die Schutzzäune wieder ent- fernt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung).</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
187	11+550 bis 12+320	Entwässerung Einzugsgebiet 20 (siehe Unterlage 13.2)	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Das auf den Verkehrsflächen der neuen B 173 mit den Bauwerken 11-2 und 12-1 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen gesammelt und über Ablaufschächte und entlang der Straße längs verlegten Entwässerungsleitungen dem Absetzbecken 12-1 (BV.Nr. 197) zugeleitet. Nach Reinigung gelangt das Wasser über einen Ablaufkanal und Entwässerungsgraben (BV.Nr. 189) in den Vorfluter Main (Einleitungsstelle E 10).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
188	11+548,5 bis 12+200	Bauwerk 11-2 Brücke über den Main und die Bahnlinie Bam- berg – Hof (Saa- le)	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Zwischen Bau-km 11+548,5 und 12+000 überspannt eine Talbrücke den Main, die Bahnlinie Bamberg – Hof (Saale) und den öFW Fl.Nr. 212, Gmgk. Marktzeuln.</p> <p>Bauwerksabmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 451,50 m Lichte Höhe ≥ 4,90 m Breite zw. d. Gel. = 21,60 m</p> <p>Das auf der Brücke anfallende Oberflächenwasser wird der Streckenentwässerung bei Bau-km 12+200 zugeführt (Ableitung in Absetzbecken 12-1, (BV.Nr. 197).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt gem. § 12 FStrG i.V.m. § 11 EkrG und § 12a FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
189	11+775 bis 12+240	Vorflutgraben und Vorflutkanal DN 800	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Zur Ableitung des in den Absetzbecken 12-1 und 12-2 behandelten Straßenwassers wird ein Vorflutkanal DN 800 in der Berme der Dammböschung der B 173 von Bau-km 11+990 bis 12+240 errichtet.</p> <p>Im Kreuzungsbereich des öFW FI.Nr. 212, Gmgk. Marktzeuln mit dem Vorflutkanal wird dieser in seiner jetzigen Breite wieder hergestellt.</p> <p>Bis zur Einleitungsstelle Nr. 10 am Main wird ein Entwässerungsgraben fortgeführt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
190	11+535 bis 12+350 links	Spritzschutz- wand links	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Um den Eintrag von Spritzwasser aus dem Verkehrsbetrieb und von Streusalz in die empfindlichen Mainwiesen (geschützter Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“) zu vermeiden sowie zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln wird zwischen Bau-km 11+535 und 12+350 auf der Westseite der B 173 eine Spritzschutzwand mit einer Höhe von 2,40 m errichtet. Die Wand wird nicht reflektierend ausgeführt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt gem. § 12 FStrG i.V.m. § 11 EkrG und § 12a FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
191	11+535 bis 12+440 rechts	Spritzschutz- wand rechts	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Um den Eintrag von Spritzwasser aus dem Verkehrsbetrieb und von Streusalz in die empfindlichen Mainwiesen (geschützter Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“) zu vermeiden sowie zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln wird zwischen Bau-km 11+535 und 12+440 auf der Ostseite der B 173 eine Spritzschutzwand mit einer Höhe von 2,40 m errichtet. Die Wand wird nicht reflektierend ausgeführt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt gem. § 12 FStrG i.V.m. § 11 EkrG und § 12a FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
192	11+984	Kanal- druckleitung Horb - Markt- zeuln	a) und b) Markt Marktzeuln	<p>Bei Bau-km 11+984 kreuzt die Bau- maßnahme die bestehende Kanal- druckleitung Horb - Marktzeuln DN 180.</p> <p>Die Anlage wird im Bereich der Lei- tungskreuzung mit dem geplanten Vor- flutkanal BV.Nr. 189, soweit erforder- lich, abgesenkt.</p> <p>Einzelheiten der notwendigen Maß- nahmen werden unmittelbar zwischen der Gemeinde Marktzeuln und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach be- stehenden Nutzungsverträgen bzw bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt dem Markt Marktzeuln.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
193	11+997	Wasserleitung DN 125	a) und b) Markt Marktzeuln	<p>Bei Bau-km 11+997 kreuzt die B 173 eine vorhandene Wasserleitung DN 125.</p> <p>Die Anlage muss den neuen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p>Einzelheiten der notwendigen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Gemeinde Marktzeuln und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach bestehenden Nutzungsverträgen bzw bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Markt Marktzeuln.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
194	12+153	Durchlass DN 500	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Zur Ableitung von Oberflächenwasser ist ein Durchlass DN 500 erforderlich. Dieser wird als Kanalleitung bis zum Absetzbecken 12-1 (BV.Nr. 197) fortgesetzt.</p> <p>Er dient zur Entwässerung des Einzugsgebietes 20 (BV.Nr. 187).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
195	12+235	Durchlass DN 800 Seeleinsgraben	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Bei Bau-km 12+235 kreuzt die Trasse der B 173 den Seeleinsgraben. Hier wird ein Durchlass DN 800 erforderlich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung), der auch die Unterhaltung ob- liegt.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
196	12+250 rechts	Durchlass DN 600	a) und b) Markt Marktzeuln	<p>Der vorhandene Durchlass DN 600 im Seeleinsgraben wird im Zuge der Anpassung des öFW BV.Nr. 198 durch einen neuen Durchlass DN 800 ersetzt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Markt Marktzeuln.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
197	12+260 rechts	Absetzbecken mit Leichtflüssig- keitsabscheider 12-1	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreini- gung des Straßenoberflächenwassers aus dem Einzugsgebiet 20 (BV.Nr. 187) wird bei Bau-km 12+260 ein Absetzbe- cken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Die Beckenanlage kann wird über einen neuen öFW (BV.Nr. 198) direkt von der B 289 erreicht werden.</p> <p>Der Ablauf erfolgt über den Vorflutkanal DN 800 und einen Graben (BV.Nr. 189) in den Main (Einleitungsstelle E 10).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung), der auch die Unterhaltung ob- liegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 ver- wiesen.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
198	12+233 bis 12+276 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) – b) Markt Markt- zeuln	<p>Zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke und des Absetzbeckens 12-2 (BV.Nr. 197) wird ein neuer Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an die B 289 erfolgt im Zuge des neuen Kreisverkehrsplatzes (BV.Nr. 207).</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht befestigt. In den Einmündungsbereichen zum Kreisverkehrsplatz wird der öFW aufgeweitet und mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Schottertragschicht hergestellt.</p> <p>Die Weg wird gem. Art 6 BayStrWG als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Markt Marktzeuln.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
199	12+260 rechts	Anpassung Hochwasser- damm	a) und b) Markt Marktzeuln	<p>Durch die Anlage des Kreisverkehrs- platzes an der B 289 muss der vorhan- dene Hochwasserdamm den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Markt Marktzeuln.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
200	0+850 bis 0+983 (B 289) 12+290 rechts	Geh- und Rad- weg	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>An der B 289 besteht auf der Südseite ein gemeinsamer Geh- und Radweg von Zettlitz nach Horb. Der Weg wird im Zuge der Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes (BV.Nr. 207) an den neuen Rand der Bundesstraße B 289 angepasst.</p> <p>Die Breite des Weges beträgt 2,50 m. Die Trennstreifenbreite von 3,00 m zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg wird im Bereich des Kreisverkehrsplatzes auf 5,00 m aufgeweitet, um im Einmündungsbereich des öFW (BV.Nr. 198) eine ausreichende Aufstelllänge für wartende Fahrzeuge zum Kreisverkehrsrand zu schaffen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
201	12+297,991	Bauwerk 12-1 Unterführung der B 289	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Bei Bau-km 12+297,991 wird die bestehende B 289 einem Brückenbauwerk unterführt.</p> <p>Bauwerksabmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 26,50 m</p> <p>Lichte Höhe ≥ 4,70 m</p> <p>Breite zw. d. Gel. = 28,60 m</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
202	12+289 und 12+322	Telekommunikationslinien	a) und b) Telekom AG	<p>Parallel zur bestehenden Trasse der B 289 verlaufen Telekommunikationslinien der Telekom AG</p> <p>Diese werden durch die Anlage der B 173 und der Anschlussstelle Michelau (BV.Nr. 207) berührt.</p> <p>Die Anlagen werden im betroffenen Bereich den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Für die Kabel innerhalb der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen richtet sich die Kostentragung nach §§ 68 ff. TKG, ansonsten nach bürgerlichem Recht.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
203	0+866 (B 289)	Durchlass DN 600	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Es ist ein Durchlass DN 600 erforderlich. Dieser dient als Auslaufkanal des Absetzbeckens 12-2 (BV.Nr. 204) und entwässert in den Vorflutkanal (BV.Nr. 189).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
204	12+340 rechts	Absetzbecken mit Leichtflüssig- keitsabscheider 12-2	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreini- gung des Straßenoberflächenwassers aus dem Einzugsgebiet 22 (BV.Nr. 218) wird bei Bau-km 12+340 ein Absetzbe- cken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Die Beckenanlage kann über die östli- che Rampe der neuen Anschlussstelle B 289 (BV.Nr. 207) erreicht werden.</p> <p>Der Ablauf erfolgt über einen Durchlass DN 600 (BV.Nr. 203) unter der B 289 und dem anschließenden Vorflutkanal DN 800 (BV.Nr. 189) in den Main (Ein- leitungsstelle E 10).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung), der auch die Unterhaltung ob- liegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 ver- wiesen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
205	12+358	Durchlass DN 500	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Es ist ein Durchlass DN 500 erforderlich. Er dient zur Entwässerung des Einzugsgebietes 22 (BV.Nr. 217) und leitet das gesammelte Oberflächenwasser in das Absetzbecken 12-2 (BV.Nr. 204).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
206	12+470 (B 173) 0+168 (Anschlussstel- lenrampe Kro- nach – B 289)	110 kV-Leitung Tennet TSO GmbH	a) und b) Tennet TSO GmbH als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 12+470 kreuzt die B 173 in Dammlage die 110 kV-Leitung (Nr. E 90) Redwitz – Kulmbach der Tennet TSO GmbH. Die gleiche Leitung wird durch die neue Anschlussstellenrampe Kronach – B 289 bei Bau-km 0+168 berührt.</p> <p>Änderungen im Leitungsverlauf sind nicht erforderlich.</p> <p>Für die Unterhaltung des Stahlgittermastes zwischen den geplanten Anschlussstellenrampen wird eine Betriebszufahrt vorgesehen.</p> <p>Die Kostentragung für mögliche Sicherungsmaßnahmen regelt sich nach vorhandenen Nutzungsverträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Leitungsträger.</p>



Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
207	12+297,991	B 173 Anschlussstelle B 289	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Der Anschluss der B 173 mit der B 289 wird höhenfrei als symetrisches halbes Kleeblatt ausgebildet. Zur Verknüpfung mit der westlichen Rampe der B 173 mit der B 289 wird die Fahrbahn der B 289 beidseitig aufgeweitet und ein Linksabbiegestreifen errichtet. An der Verknüpfung der östlichen Rampe wird ein Kreisverkehrsplatz im Zuge der B 289 errichtet. Die Rampen werden bis zum äußeren Rand der Kreisfahrbahn bzw. bis zum Fahrbahnrand der B 289 Teil der Bundesstraße B 173 und von deren Widmung mit erfasst (Nr. 17 StraKR entsprechend).</p> <p>Die technische Ausführung der Anschlussstelle einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Die B 289 wird zwischen dem westlichen Ende der Eckausrundung der westlichen Rampe bis zum Zettlitzer Kreuz (St 2191 Abschnitt 220 Station 0,223) zur Staatsstraße umgestuft.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
208	12+320 bis 12+570 rechts (B 173) 0+040 bis 0+265 (Anschlussstel- lenrampe B 289 – Kronach)	Erdwall	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Zwischen Bau-km 12+320 und 12+570 auf der Ostseite der Anschlussstelle B 289 ein Erdwall zur Ablagerung von Überschussmassen und zur Reduzie- rung der Lärmbelästigung errichtet. Dieser wird Bestandteil der Verkehrsan- lage. Die Höhe über Fahrbahn beträgt 4,0 m. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung), der auch die Unterhaltung ob- liegt.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
209	12+500 rechts	Photovoltaikan- lage	a) und b) Eigentümer	Bei Bau-km 12+500 wird auf der Ost- seite der B 173 durch die Anlage der Anschlussstellenrampen ein Teilbereich einer Photovoltaikanlage überbaut. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
210	12+620	Altlasten	a) Grundstücksei- gentümer b) Grundstücksei- gentümer	<p>Bei Bau-km 12+620 durchquert die Trasse der B 173 den Bereich der Altlastenverdachtsfläche Nr. 47800090. Diese Altlastenverdachtsfläche bei Horb ist ein ehemaliger Bahneinschnitt, der mit Bauschutt, Schlacke, Produktionsabfällen und sonstigen Haus- und Gewerbemüll verfüllt wurde. Die Tiefe beträgt zwischen 4 und 5 m.</p> <p>Nach noch durchzuführenden Detailuntersuchungen werden die Altlasten im betroffenen Bereich entsprechend den Ergebnissen der Untersuchungen beseitigt.</p> <p>Eine Klärung der Kostentragung steht derzeit noch aus. Über die Notwendigkeit weiterer Beprobungen und Untersuchungen ist zwischen dem Freistaat Bayern und der früheren Deponiebetreiberin ein Rechtsstreit anhängig.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
211	12+495 bis 12+545 links	Einziehung öf- fentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 325, Gmgk. Zettlitz	a) Markt Marktzeuln b) -	<p>Durch die Anlage der westlichen Anschlussstellenrampen wird der parallel zur Bahnlinie Hochstadt/Marktzeuln – Probstzella verlaufende öFW Fl.Nr. 325, Gmgk. Zettlitz unterbrochen.</p> <p>Die Erschließung der betroffenen Grundstücke ist über das verbleibende Wegenetz dennoch sichergestellt.</p> <p>Der bestehende Wegkörper der nicht überbaut wird verliert seine Funktion und wird gem. Art 8 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen</p> <p>In dem Abschnitt, in dem die B 173 den bisherigen öFW kreuzt wird das überbaute Stück von der Widmung der B 173 mit erfasst und zur Bundesstraße aufgestuft.</p> <p>Die Wegflächen werden rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
212	0+239,241 Anschlussstellen- rampe B 289 – Lichtenfels	Bauwerk 12-2 Unterführung der Bahnlinie Hoch- stadt/Marktzeuln – Probstzella	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Im Zuge der Anschlussstellenrampe B 289 – Lichtenfels wird bei Bau-km 0+239,241 die zweigleisige Bahnlinie Hochstadt/Marktzeuln – Probstzella mit einem Brückenbauwerk unterführt.</p> <p>Bauwerksabmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 11,60 m Lichte Höhe ≥ 5,70 m Breite zw. d. Gel. = 9,60 m</p> <p>Die Herstellungskosten trägt gem. § 11 EKrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
213	0+285,267 Anschlussstellen- rampe Kronach – B 289	Bauwerk 12-3 Unterführung der Bahnlinie Hoch- stadt/Marktzeuln – Probstzella	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Im Zuge der Anschlussstellenrampe Kronach - B 289 wird bei Bau-km 0+285,267 die zweigleisige Bahnlinie Hochstadt/Marktzeuln – Probstzella mit einem Brückenbauwerk unterführt.</p> <p>Bauwerksabmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 11,60 m Lichte Höhe ≥ 5,70 m Breite zw. d. Gel. = 9,60 m</p> <p>Die Herstellungskosten trägt gem. § 11 EKrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
214	0+215 bis 0+525 (Anschlussstel- lenrampe Kro- nach – B 289)	Entwässerung Einzugsgebiet 23 (siehe Unterlage 13.2)	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Das auf den Verkehrsflächen der neuen Anschlussstellenrampen im Westen der Bahnlinie Hochstadt/Marktzeuln - Probstzella anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über die Bankette in die geplanten Rasenmulden abgeleitet. Falls es nicht vorher versickert, nehmen Ablaufschächte das Wasser auf und leiten es in längs verlegten Entwässerungsleitungen dem bestehenden Entwässerungssystem der B 289 zu. Von hier gelangt es in das Absetz- und Regenrückhaltebecken 12-3 (BV.Nr. 216) westlich der vorhandenen Bahnbrücke und weiter über einen bestehenden Durchlass DN 500 in den Seeleinsgraben (Einleitungsstelle E 11).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
215	0+601 (B 289)	Durchlass DN 500	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Bei Bau-km 0+601 wird ein neuer Querdurchlass DN 800 in der B 289 er- richtet. Er dient zur Ableitung des ge- sammelten Oberflächenwassers aus den südlichen Entwässerungsleitungen in das neue Absetz- und Regenrückhal- tebecken 12-3 (BV.Nr. 216). Die Herstellungskosten trägt die Bun- desrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung), der auch die Unterhal- tung obliegt.



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
216	0+660 links (B 289)	Regenrückhalte- und Absetzbe- cken mit Leicht- flüssigkeitsab- scheider 12-3	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Einzugsgebiet 21 (BV.Nr. 214) wird bei Bau-km 0+660 der B 289 ein Regenrückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Vorgesehen wird ein Volumen von 230 m³. Der gewählte Drosselabfluss beträgt 13 l/s.</p> <p>Die Beckenanlage kann über die Bundesstraße direkt erreicht werden.</p> <p>Der Ablauf erfolgt über einen bestehenden Durchlass DN 500 bei Bau-km 0+730 zum Seeleinsgraben (Einleitungsstelle E 11).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
217	0+520 bis 0+730 links (B 289)	Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) b) -	<p>Parallel zur Fahrbahn der B 289 verläuft ein öffentlicher Feld- und Waldweg auf der ehemaligen Trasse der Bundesstraße. Dieser Weg wird durch die Anlage der westlichen Anschlussstellenrampen und des Absetz- und Regenrückhaltebeckens zum Teil überbaut.</p> <p>Zwischen Bau-km 0+520 und 0+730 verliert er dadurch seine Funktion und wird in den nicht überbauten Bereichen zurückgebaut, gem. Art 8 i.V.m. Art 6 Abs. 6 BayStrWG eingezogen und renaturiert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
218	12+320 bis 13+600	Entwässerung Einzugsgebiet 22 (siehe Unterlage 13.2)	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Das auf den Verkehrsflächen der neuen B 173 und der geplanten östlichen Anschlussstellenrampen der AS B 289 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen, Mulden und Gräben gesammelt und über Ablaufschächte und entlang der Straße längs verlegten Entwässerungsleitungen dem Absetzbecken 12-2 (BV.Nr. 204) zugeleitet. Nach Reinigung gelangt das Wasser über einen Ablaufkanal und Entwässerungsgraben (BV.Nr. 189) in den Vorfluter Main (Einleitungsstelle E 10). Die Entwässerungsflächen auf der bestehenden B 173 zwischen Bau-km 14+040 und 13+600 entwässern wie bisher in den Querdurchlass bei Bau-km 13+682.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
219	12+659	20 kV-Leitung E.ON Bayern AG	a) und b) E.ON Bayern AG als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 12+659 kreuzt die B 173 in Einschnittslage die 20 kV-Leitung Redwitz – Burgkunstadt der E.ON Bay- ern AG.</p> <p>Änderungen im Leitungsverlauf sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Kostentragung für mögliche Siche- rungsmaßnahmen regelt sich nach vor- handenen Nutzungsverträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Leitungs- träger.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
220	12+678	380/110 kV- Leitung Tennet TSO GmbH	a) und b) Tennet TSO GmbH als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 12+678 kreuzt die B 173 in Einschnittslage die 380/110 kV-Leitung Mechlenreuth - Redwitz (Ltg.-Nr. B 112) der Tennet TSO GmbH.</p> <p>Änderungen im Leitungsverlauf sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Kostentragung für mögliche Siche- rungsmaßnahmen regelt sich nach vor- handenen Nutzungsverträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Leitungs- träger.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
221	12+803	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1054, Gmkg. Redwitz	a) Gemeinde Redwitz b) -	<p>Bei Bau-km 12+803 unterbricht die Trasse der B 173 den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1054, Gmkg. Redwitz.</p> <p>Die Erschließung der betroffenen Grundstücke ist über das verbleibende Wegenetz dennoch sichergestellt.</p> <p>Im Abschnitt, in dem die B 173 den bisherigen öFW kreuzt wird das überbaute Stück von der Widmung der B 173 mit erfasst und zur Bundesstraße aufgestuft.</p> <p>Die verbleibenden Wegeteile bleiben unverändert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
222	13+165 13+303	20 kV-Leitung E.ON Bayern AG	a) und b) E.ON Bayern AG als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 13+303 kreuzt die B 173 die 20 kV-Leitung Redwitz – Unterlangenstadt der E.ON Bayern AG.</p> <p>Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst und zwar durch den Einbau eines neuen Winkelmastes und die Verlegung eines 20 kV-Kabels zur GM-Station „Heide“.</p> <p>Die Kostentragung für mögliche Sicherungsmaßnahmen regelt sich nach vorhandenen Nutzungsverträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Leitungsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
223	13+301 (B 173) 0+016 (Verlegte B 173 alt)	Kanal- druckleitung DN 150	a) und b) Gemeinde Redwitz	<p>Bei Bau-km 13+301 kreuzt die Trasse der B 173 und bei Bau-km 0+016 die Trasse der verlegten B 173 alt (BV. Nr. 230) die bestehende Kanaldruckleitung DN 150 der Gemeinde Redwitz.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung für mögliche Sicherungsmaßnahmen regelt sich nach vorhandenen Nutzungsverträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt der Gemeinde Redwitz.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
224	13+302 (B 173) 0+014 (Verlegte B 173 alt)	Wasserleitung DN 150	a) und b) Gemeinde Redwitz	<p>Bei Bau-km 13+302 kreuzt die Trasse der B 173 und bei Bau-km 0+014 die Trasse der verlegten B 173 alt (BV.Nr. 230) die bestehende Wasserleitung DN 150 der Gemeinde Redwitz.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung für mögliche Sicherungsmaßnahmen regelt sich nach vorhandenen Nutzungsverträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt der Gemeinde Redwitz.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
225	13+315	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1062, Gmgk. Redwitz	a) und b) Gemeinde Redwitz	<p>Bei Bau-km 13+315 wird der öFW Fl.Nr. 1062 mit seiner Anbindung an die B 173 den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 5,00 m und wird gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Schottertragschicht hergestellt.</p> <p>Die Weg wird gem. Art 6 BayStrWG als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Redwitz.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
226	13+320 bis 13+450	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1078, Gmgk. Redwitz	a) und b) Gemeinde Redwitz	<p>Zwischen Bau-km 13+320 und 13+450 wird der öFW Fl.Nr. 1078 den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m bei einer Kronenbreite von 4,50 m und wird gemäß RLW mit 5 cm Deckschicht ohne Bindemittel auf 35 cm Schottertragschicht hergestellt.</p> <p>Die Weg wird gem. Art 6 BayStrWG als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Redwitz.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
227	13+320 links 0+010,214 bis 0+170,097	St 2208	a) und b) Freistaat Bayern	<p>Die Einmündung der St 2208 stellt das Ende bzw. den Anfang der als Kraftfahrstraße betriebenen B 173 neu dar.</p> <p>Die St 2208 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Sie erhält für die verlegte B 173 alt (BV.Nr. 229) einen notwendigen Linksabbiegestreifen sowie Tropfen und Dreiecksinsel im Einmündungsbereich zur B 173.</p> <p>Durch die Anlage einer Lichtsignalanlage wird eine verkehrssichere Abwicklung des Kreuzungsverkehres gewährleistet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der St 2208 verbleibt beim Freistaat Bayern, die Unterhaltung der Kreuzung B 173 neu / St 2208 incl. Lichtsignalanlage richtet sich nach Nr. 16 StraKR i.V.m. § 1 FStrKrV.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
228	0-010 bis 0+170 (St 2208)	Geh- und Rad- weg	a) und b) Freistaat Bayern	<p>An der St 2208 besteht auf der Südwestseite ein gemeinsamer Geh- und Radweg. Der Weg wird den neuen Verhältnissen angepasst. Darüber hinaus wird dieser nach Südosten bis zur B 173 verlängert und dort an den öFW BV.Nr. 225 angeschlossen.</p> <p>Eine sichere Querung der B 173 für Fußgänger und Radfahrer wird über die im Kreuzungsbereich installierte Lichtsignalanlage (BV.Nr. 227) gewährleistet.</p> <p>Die Breite des Weges beträgt 2,50 m.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Freistaat Bayern.</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
229	13+040 bis 13+335 0+006,25 bis 0+319,869 (verlegte B 173 alt)	B 173 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßen-verwaltung) b) Gemeinde Redwitz	<p>Die B 173 alt wird auf einer Länge von rd. 320 m an die neuen Verhältnisse angepasst und mündet bei Bau-km 0+100 (St 2208) in die St 2208 ein.</p> <p>Die weitere technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die B 173 alt wird gem. § 2 FStrG zwischen dem Zettlitzer Kreuz (Abschnitt 420 Station 0,000) und dem äußeren Fahrbahnrand der St 2208 (Bau-km 0+006,25 B 173alt) zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft, da sie zwischen Redwitz und Zettlitz nur noch dem zwischenörtlichen Verkehr dient (siehe Unterlage 7.3).</p> <p>Die zukünftige Unterhaltung obliegt demnach der Gemeinde Redwitz.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
230	13+040 bis 13+600	Einziehung B 173 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Der bestehende Straßenkörper der B 173 alt außerhalb des überbauten Bereiches verliert seine Funktion und wird dem Verkehrsgeschehen entzogen und gem. § 2 FStrG eingezogen. Die Fahrbahnflächen werden zurück- gebaut und rekultiviert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung).



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
231	13+040 bis 13+335 entspricht 0+006,25 bis 0+319,869 (verlegte B 173 alt)	Entwässerung B 173 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) b) Gemeinde Redwitz	Das auf der Verlegungsstrecke anfal- lende Oberflächenwasser wird breitflä- chig über das Bankett in die seitlichen Entwässerungsmulden abgeleitet und von dort über Muldenablaufschächte und längs verlegte Leitungen dem be- stehenden Entwässerungssystem der St 2208 zugeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bun- desrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung). Die zukünftige Unterhaltung obliegt der Gemeinde Redwitz.



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
232	13+260 bis 13+305 links	Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1047, Gmkg. Redwitz	a) Gemeinde Red- witz b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Zwischen Bau-km 13+260 und 13+305 wird der öFW Fl.Nr. 1047, Gmkg. Redwitz überbaut.</p> <p>Die bisherige Anbindung an den öFW Fl.Nr. 1062, Gmkg. Redwitz entfällt ersatzlos.</p> <p>Die Erschließung der angrenzenden Grundstücke ist weiterhin möglich.</p> <p>In dem Abschnitt, in dem die B 173 den bisherigen öFW kreuzt wird das überbaute Stück von der Widmung der B 173 mit erfasst und zur Bundesstraße aufgestuft.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
233	13+336	Rückbau vorh. Durchlass DN 400	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) b) -	<p>Durch die Neuorganisation der Entwässerung kann der bestehende Durchlass unter der B 173 bei Bau-km 13+336 entfallen. Das abzuleitende Oberflächenwasser aus dem östlichen Straßengraben wird dem Entwässerungssystem der B 173 neu bis zum Absetzbecken 12-2 (BV.Nr. 204) zugeführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
234	13+308 0+026 (St 2208) 0+203 (verlegte B 173 alt)	Telekommunika- tionslinien	a) und b) Telekom AG	<p>Im Umbaubereich der St 2208 und verlegten B 173 alt werden durch die Baumaßnahme Telekommunikationslinien der Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlagen werden im betroffenen Bereich den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Für die Kabel innerhalb der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen richtet sich die Kostentragung nach §§ 68 ff. TKG, ansonsten nach bürgerlichem Recht.</p>

2. Anlagen für Retentionsraumausgleich

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
R1	6+900 – 7+200, links	Retentionsraum- ausgleich R1	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	<p>Die Bundesstraßenmaßnahme greift in die Hochwassersituation im Planungsgebiet ein.</p> <p>Zur Ersatzschaffung eines Ausgleichsraumes für das Hochwasser des Mains und des Scheidsbaches wird hier eine Abgrabung geschaffen.</p> <p>Das Retentionsraumausgleichskonzept ist mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</p> <p>Die genaue Lage der Maßnahme kann dem Übersichtslageplan (Unterlage 3, Blatt 3) und der Unterlage 13.2 entnommen werden.</p> <p>Im Bereich dieser Abgrabung finden zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Landschaft (A2) statt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13.4 verwiesen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
R2	11+300 – 11+500, links	Retentionsraum- ausgleich R2	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	<p>Die Bundesstraßenmaßnahme greift in die Hochwassersituation im Planungsgebiet ein.</p> <p>Zur Ersatzschaffung eines Ausgleichsraumes für das Hochwasser des Mains wird hier eine Abgrabung geschaffen.</p> <p>Das Retentionsraumausgleichskonzept ist mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</p> <p>Die genaue Lage der Maßnahme kann dem Übersichtslageplan (Unterlage 3, Blatt 3) und der Unterlage 13.2 entnommen werden.</p> <p>Im Bereich dieser Abgrabung finden zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Landschaft (A7) statt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13.4 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
R3	11+700, rechts	Retentionsraum- ausgleich R3	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	<p>Die Bundesstraßenmaßnahme greift in die Hochwassersituation im Planungsgebiet ein.</p> <p>Zur Ersatzschaffung eines Ausgleichsraumes für das Hochwasser des Mains wird hier eine Abgrabung geschaffen.</p> <p>Das Retentionsraumausgleichskonzept ist mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</p> <p>Die genaue Lage der Maßnahme kann dem Übersichtslageplan (Unterlage 3, Blatt 3) und der Unterlage 13.2 entnommen werden.</p> <p>Im Bereich dieser Abgrabung finden zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Landschaft (A9) statt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13.4 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
R4	12+200, links	Retentionsraum- ausgleich R4	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	<p>Die Bundesstraßenmaßnahme greift in die Hochwassersituation im Planungsgebiet ein.</p> <p>Zur Ersatzschaffung eines Ausgleichsraumes für das Hochwasser des Mains wird hier eine Abgrabung geschaffen.</p> <p>Das Retentionsraumausgleichskonzept ist mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</p> <p>Die genaue Lage der Maßnahme kann dem Übersichtslageplan (Unterlage 3, Blatt 3) und der Unterlage 13.2 entnommen werden.</p> <p>Im Bereich dieser Abgrabung finden zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Landschaft (A10) statt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13.4 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
R5	7+400 – 7+500, links	Retentionsraum- ausgleich R5	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	<p>Die Bundesstraßenmaßnahme greift in die Hochwassersituation im Planungsgebiet ein.</p> <p>Zur Ersatzschaffung eines Ausgleichsraumes für das Hochwasser des Mains wird hier eine Abgrabung geschaffen.</p> <p>Das Retentionsraumausgleichskonzept ist mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</p> <p>Die genaue Lage der Maßnahme kann dem Übersichtslageplan (Unterlage 3, Blatt 3) und der Unterlage 13.2 entnommen werden.</p> <p>Im Bereich dieser Abgrabung finden zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Landschaft (A14) statt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13.4 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
R6	10+200 – 10+500, links	Retentionsraum- ausgleich R6	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	<p>Die Bundesstraßenmaßnahme greift in die Hochwassersituation im Planungsgebiet ein.</p> <p>Zur Ersatzschaffung eines Ausgleichsraumes für das Hochwasser des Mains und des Scheidsbaches wird hier eine Abgrabung geschaffen.</p> <p>Das Retentionsraumausgleichskonzept ist mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</p> <p>Die genaue Lage der Maßnahme kann dem Übersichtslageplan (Unterlage 3, Blatt 3) und der Unterlage 13.2 entnommen werden.</p> <p>Im Bereich dieser Abgrabung finden zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Landschaft (A19/E2) statt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13.4 verwiesen.</p>

3. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
A 1 (KS 5)	6+500 – 6+900, links	Ausgleichs- maßnahme A1 Feuchtkomplex Baggersee	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	<p>Baggersee des Kieswerks: Aufbau Feuchtkomplex durch vorgezogenes Einschlämmen mit Entwicklung Flachwasser und kleinen Inseln für Schilfflächen. Ergänzende Gestaltung der Einschlämmbereiche zur dauerhaften Förderung von Schilf. Gelenkte Biotopentwicklung.</p> <p>Kohärenzsicherungsmaßnahme KS 5 für Rohrweihe (A 081).</p> <p>Maßnahmenfläche erhält nach Fertigstellung Betretungsverbot während der Vogelbrutzeit.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 12 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
A 2 (KS 5)	6+900 – 7+200, links	Ausgleichs- maßnahme A2 Feuchtkomplex, Verbindung zum Naßanger	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Schaffung Feuchtkomplex mit Flach- und Tiefwasserbereichen durch Reten- tionsraumaushub R1 , Entwicklung von Schilf, Feuchtstauden sowie Randge- hölzen. Aufbau Biotopverbund zwi- schen Ausgleichsmaßnahme A1 und dem Naßanger Weiher. Gelenkte Biotopentwicklung. Kohärenzsicherungsmaßnahme KS 5 für Rohrweihe (A 081). Maßnahmenfläche erhält nach Fertig- stellung Betretungsverbot während der Vogelbrutzeit. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
A 3	7+400, links und rechts	Ausgleichs- maßnahme A3 Flutmulde Scheidsbach	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Ansaat artenreiche Wiesenmischung auf Flutmulde für Scheidsbach. Extensive Nutzung der Wiesenflächen. Pflanzung von Streuobst auf einer Teil- fläche außerhalb der Flutmulde. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
A 4	7+400 – 7+700, links	Ausgleichs- maßnahme A4 Wiesenkomp- lex südlich Naßanger	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Entwicklung eines Wiesenbereiches mit artenreichem Grünland und Feucht- staudenflächen als Übergangs- und Pufferbereich zum Naßanger Weiher, Ergänzende Bepflanzung. Extensive Nutzung der Wiesenflächen. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
A 5 (CEF 1)	9+100, rechts, ca. 250m südlich	Ausgleichs- maßnahme A5 Acker mit Ler- chenfenstern	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Extensivnutzung Acker mit jährlich her- zustellenden Lerchenfenstern, entspre- chend Ansprüchen dieser Vogelart. (CEF 1) Vorgezogene Ausgleichs- maßnahme für Feldlerche. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
A 6	10+900 – 11+200, links	Ausgleichs- maßnahme A6 Altgrasfluren öst- lich Hochstadt	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Pflege und Entwicklung von Altgrasflu- ren und Gehölzbeständen. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.



V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
A 7	11+300 – 11+500, links	Ausgleichs- maßnahme A7 Extensivwiese westlich Main- brücke	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Entwicklung Extensivwiese auf Retenti- onsraumaushub R2 , randlich Altgasflur und Hecken. Extensive Nutzung der Wiese. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
A 8	11+500, rechts, ca. 1,2 km süd- östlich	Ausgleichs- maßnahme A8 Auwald südöst- lich Burgstall	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Entwicklung von standortgerechtem Auwald. Entwicklung der Gehölze und extensive Pflege. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
<p>A9 (KS 1) (KS 2)</p>	<p>11+700, rechts</p>	<p>Ausgleichs- maßnahme A9 Altwasser südlich Horb</p>	<p>a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)</p>	<p>Schaffung Altwasser mit Feuchtstauden und Gehölzen am Rand durch Retenti- onsraumaushub R3.</p> <p>Selbständige Entwicklung der Feucht- fläche, Pflege bei Bedarf. Beachten der maximalen Aufwuchshöhe für Gehölze infolge querender Hochspannungslei- tung.</p> <p>Kohärenzsicherungsmaßnahme KS 1 für FFH-LRT 3150.</p> <p>Kohärenzsicherungsmaßnahme KS 2 für FFH-LRT 6430.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
A 10	12+200, links	Ausgleichs- maßnahme A10 Feuchtkomplex Seeleinsgraben; Streuobstwiese	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Entwicklung Feuchtkomplex durch Re- tentionsraumaushub R4 nahe Seel- einsgraben Entwicklung Streuobstwiese durch An- saat und Obstbaumpflanzungen. Gelenkte Feuchtkomplexentwicklung. Extensive Nutzung Streuobstwiese. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
A 11	8+500, ca. 2 km nördlich	Ausgleichs- maßnahme A11 Extensivwiesen südlich Schwür- bitz	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Entwicklung Extensivwiese und randlich Altgrasflur durch Abtrag Grasnarbe und Ansaat einer gebietsheimischen Wie- senmischung. Keine Düngung, extensive Wiesennut- zung. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
A12 (KS 3)	8+500, ca. 2 km nördlich	Ausgleichs- maßnahme A12 Flachland- Mähwiese östlich Sportplatz Schwürbitz	a) Freistaat Bayern b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps (LRT) 6510 „Magere Flachland- Mähwiese“ aus Sonstigem Extensiv- grünland, Kohärenzsicherungsmaßnahme KS 3 für FFH-LRT 6510. Keine Düngung, extensive Wiesennut- zung. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
A13	8+500 ca. 1,8 km nörd- lich	Ausgleichs- maßnahme A13 Magere Flach- land-Mähwiesen östlich Sportplatz Schwüribitz	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Aufwertung des FFH-Lebensraumtyps (LRT) 6510 „Magere Flachland- Mähwiese“ durch extensive Wiesennut- zung. Keine Düngung, extensive Wiesennut- zung. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
A14 (KS 5)	7+800 ca. 0,9 km nörd- lich	Ausgleichs- maßnahme A14 Feuchtkomplex nördlich Naßanger	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Schaffung Feuchtkomplex mit Flach- und Tiefwasserbereichen durch Reten- tionsraumaushub R5 , Entwicklung von Schilf, Feuchstauden sowie Randge- hölzen. Kohärenzsicherungsmaßnahme KS 5 für Rohrweihe (A 081). Gelenkte Biotopentwicklung. Maßnahmenfläche erhält nach Fertig- stellung Betretungsverbot während der Vogelbrutzeit. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
A 15	8+700 ca. 1,6 km nörd- lich	Ausgleichs- maßnahme A15 Extensivwiesen und Flachland- Mähwiesen Ro- dachmündung	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Entwicklung Extensivwiese aus Sonsti- gem Extensivgrünland. Aufwertung des FFH-Lebensraumtyps (LRT) 6510 „Magere Flachland- Mähwiese“ durch extensive Wiesennut- zung. Keine Düngung, extensive Wiesennut- zung. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
A16 (KS 3)	9+400 ca. 2,1 km nörd- lich	Ausgleichs- maßnahme A16 Flachland- Mähwiese süd- lich Marktzeuln	a) Freistaat Bayern b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	<p>Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps (LRT) 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ aus Sonstigem Extensivgrünland.</p> <p>Kohärenzsicherungsmaßnahme KS 3 für FFH-LRT 6510.</p> <p>Keine Düngung, Extensive Wiesennutzung.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 12 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
A17	9+500 ca. 1,3 km nörd- lich	Ausgleichs- maßnahme A17 Extensivwiese westlich Kläran- lage Hochstadt	a) Gd. Hochstadt und Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Entwicklung Extensivwiese durch An- saat einer gebietsheimischen Wiesen- mischung. Keine Düngung, extensive Wiesennut- zung. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
A18	10+000 ca. 1,1 km nörd- lich	Ausgleichs- maßnahme A18 Extensivwiese östlich Kläranla- ge Hochstadt	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Entwicklung Extensivwiese durch An- saat einer gebietsheimischen Wiesen- mischung. Keine Düngung, extensive Wiesennut- zung. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
A19	10+200 ca. 1,2 km nörd- lich	Ausgleichs- maßnahme A19 Auwald auf Re- tentionsraum nördlich Hoch- stadt	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Entwicklung eines Altarms des Mains durch Retentionsraumaushub R6 . Entwicklung Auwald (FFH- Lebens- raumtyp 91E0*) auf Retentions- raumaushub R6 . Selbständige Entwicklung, Pflege der Bestände bei Bedarf. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
A20	10+600 ca. 1,2 km nörd- lich	Ausgleichs- maßnahme A20 Extensivgrünland südlich Zettlitz	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Rückbau Damm (Abtrag und Abfuhr der Massen), Aufbringen von geeignetem Auenbodens aus Retentionsraumabtrag (z.B. von Fläche A 19); Entwicklung Extensivwiese durch An- saat einer gebietsheimischen Wiesen- mischung. Keine Düngung, extensive Wiesennut- zung. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
E 1	9+300, rechts	Ersatzmaß- nahme E 1 Laubwald südlich Hochstadt	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	<p>Entwicklung eines Laubwaldes mit standortgerechten, gebietsheimischen Laubgehölzen.</p> <p>Entwicklungspflege der Gehölze, extensive waldbauliche Pflege.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 12 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
E 2 (KS 4)	10+200 ca. 1,2 km nörd- lich	Ersatzmaß- nahme E2 Auwald auf Re- tentionsraum nördlich Hoch- stadt	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Entwicklung Auwald (FFH- Lebens- raumtyp 91E0*) auf Retentions- raumaushub R6 . Kohärenzsicherungs- maßnahme KS 4 für FFH-LRT 91E0*. Selbständige Entwicklung, Pflege der Bestände bei Bedarf. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
CEF 1	7+300 – 7+500, 8+900, 9+300 – 9+400, 10+100, 11+750.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität = vorgezogene Ausgleichsmaß- nahmen für den Artenschutz (CEF 1)	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Aufhängen von geeigneten Spalten- und Höhlenkästen für Fledermäuse. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
CEF 2	9+100, rechts, ca. 250m südlich	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität = vorgezogene Ausgleichsmaß- nahmen für den Artenschutz (CEF 2) Näheres siehe Ausgleichs- maßnahme A5	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Siehe A5, nachrichtlich: Extensivnutzung Acker mit jährlich her- zustellenden Lerchenfenstern, entspre- chend Ansprüchen dieser Vogelart. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
KS 1	11+700, rechts	Kohärenzsicherungsmaßnahme KS 1 Näheres siehe Ausgleichs- maßnahme A9	a) der/die Eigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Siehe A9, nachrichtlich: Schaffung Altwasser für FFH-LRT 3150 durch Retentionsraumaushub R3. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 verwiesen.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
KS 2	11+700, rechts	Kohärenzsicherungsmaßnahme KS 2 Näheres siehe Ausgleichs- maßnahme A9	a) der/die Eigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Siehe A9, nachrichtlich: Schaffung Uferränder an Altwasser für FFH-LRT 6430 durch Retentions- raumaushub R3. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
KS 3	A12: km 8+500, ca. 2 km nördlich A16: km 9+400, ca. 2,1 km nörd- lich	Kohärenzsiche- rungsmaßnahme KS 3 Näheres siehe Ausgleichs- maßnahmen A12 und A16	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Siehe A12 und A16, nachrichtlich: Entwicklung FFH-Lebensraumtyp (LRT) 6510 „Magere Flachland- Mähwiese“ aus Sonstigem Extensiv- grünland. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
KS 4		Kohärenzsicherungsmaßnahme KS 4 Näheres siehe Ersatzmaßnahme E2	a) der/die Eigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Siehe E2, nachrichtlich:</p> <p>Entwicklung Auwald (FFH- Lebensraumtyp 91E0*) auf Retentionsraumaushub R6.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 12 verwiesen.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
KS 5	A1: km 6+500 – 6+900, links A2: km 6+900 – 7+200, links A14: km 7+800 ca. 0,9 km nördl.	Kohärenzsiche- rungsmaßnahme KS 4 Näheres siehe Ausgleichs- maßnahmen A1, A2, A14	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Siehe A1, A2, A14, nachrichtlich: Entwicklung von Schilfflächen für Rohrweihe (A 081). Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
G 1	5+600 - 13+600	Gestaltungs- maßnahme G1 Flächenhafte Gehölz- pflanzungen	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Flächenhafte Gehölzpflanzungen ent- lang der Baustrecke (dominant Sträu- cher, Bäume einzeln). Entwicklungspflege Gehölzpflanzung, weitere Pflege nach Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
G 2	5+600 - 13+600	Gestaltungs- maßnahme G2 Pflanzung von Bäumen	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Pflanzung von Einzelbäumen, Baum- gruppen und Baumreihen entlang der Baustrecke (Hochstamm, Stamm- busch). Entwicklungspflege Gehölzpflanzung, weitere Pflege nach Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
G 3	5+600 - 13+600	Gestaltungs- maßnahme G3 Pflanzung von Streuobst	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	Pflanzung Streuobst- Hochstämme ent- lang der Baustrecke. Entwicklungspflege Obstbaumpflan- zung, weitere Pflege nach Erfordernis- sen der Verkehrssicherheit. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
G 4	5+600 - 13+600	Gestaltungs- maßnahme G4 Ansaat von Landschafts- rasen	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenver- waltung)	Ansaat von Landschaftsrasen entlang der Baustrecke (gebietsheimische Mi- schung). Pflege nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung), der auch die Un- terhaltung obliegt. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 ver- wiesen.



**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
G 5	5+600 - 13+600	Gestaltungs- maßnahme G5 Spontan- besiedelung	a) der/die Eigentü- mer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßen- verwaltung)	<p>Entwicklung Gras- und Krautfluren durch selbständige Entwicklung, ohne Oberbodenandeckung, insbesondere auf Geländeeinschnitt, d.h. ohne Ansaat.</p> <p>Falls zur Böschungssicherung erforderlich, kann bereichsweise angesät werden.</p> <p>Pflege nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 12 verwiesen.</p>